

Band 7/Ko

Fortsetzung der Hauptverhandlung am

Dienstag, den 10. Juni 1975, 9.08 Uhr

(3. Verhandlungstag)

Gericht und Bundesanwaltschaft erscheinen in derselben Besetzung wie am 1. Verhandlungstag.

Als Urkundsbeamte waren anwesend:

Just.Ass.z.A. Clemens, Just.Ass.z.A. Scholze.

Sämtliche Angeklagte mit ihren Verteidigern (wie am 1.

V.: Verhandlungstag) waren anwesend.

Wir setzen die Sitzung fort, nach unserem Terminsplan wie es vorgesehen war. Wir kommen heute, wenn keine Anträge zuvor gestellt werden sollen, zur Vernehmung zur Person.

Herr Rechtsanwalt von Plottnitz.

RA.v.P.:

Herr Baader bat mich, daß er eine Erklärung abzugeben hat.

V.:

Zu welchen Punkten.

RA.v.P.:

Da müssen Sie Herrn Baader fragen!

V.:

Herr Baader bitte.

Angekl.B.:

Mehr zur Frage meines Verteidigers. Also Sie haben eine dreiviertel Stunde zugestanden, für ein Gespräch, das ein Mandat begründen soll, in einem Verfahren, auf das die Bundesanwaltschaft sich drei Jahre vorbereitet hat. Das war natürlich nicht möglich. Ich müßte also mit dem Verteidiger Heldmann, der sich bereit hält, jedenfalls nochmals sprechen. Das heißt, eine ganze Reihe von Gesprächen führen.

V.:

Das können sie jederzeit.

Angekl.B.:

Ja, ja.

Band 7/Ko

V.:

Bloß nicht während der Verhandlung.

Angekl.B.:

Ich hab ja nicht gesagt, daß ich das Gespräch mit ihm während der Verhandlung führen will, sondern ich wollte beantragen, daß Sie die Verhandlung unterbrechen, bis die Gespräche geführt sind. Und wenn wir da zustandegekommen sind, das würde ich sagen, ja zumindest heute Vormittag. Denn ich konnte ihn erst gestern unmittelbar bevor die Anstalt^{die} Türen zugemacht hat, konnte ich mit ihm sprechen eine dreiviertel Stunde. Und das ist natürlich zuwenig.

V.:

Herr Baader, Sie haben bereits durch meine Verfügung vom 3. Februar dieses Jahres die Mitteilung bekommen, daß für bestimmte Anwälte aufgrund der neuen Gesetzeslage insoweit Gefahren bestünden, also aus Rechtsgründen ihr Verbleiben im Verfahren nicht mehr gesichert sei.

Angekl.B.:

Was soll ich daraus schließen. Das ist eine Entscheidung, die also erst später gefallen ist, präzisiert haben. Daraus sollte ich also schließen, sozusagen nach dieser Andeutung, daß diese Verteidiger ausgeschlossen werden.

V.:

Sie haben dann selbst erlebt, wie der eine und andere Ihrer Verteidiger ausgeschlossen wurde.

Angekl.B.:

Das hab ich erlebt.

V.:

Und Sie hatten seit diesem Zeitpunkt eigentlich die Gelegenheit, sich nach neuen Wahlverteidigern umzusehen. Sie haben das Recht, drei Wahlverteidiger zu haben, nach dem Gesetze, jederzeit sich danach umzusehen.

Angekl.B.:

Ja das würde ich eigentlich für eine Infamie halten, wie Sie das hier darstellen. Sie wissen genau, daß der letzte Verteidiger eine Woche vor Beginn der Haupt-

Band 7/Ko

verhandlung ausgeschlossen worden ist.

V.:

Herr Baader, Sie haben insgesamt, wir haben es nachgezählt, im Verfahren 26 Verteidiger gehabt, die irgendwann mal.....

Angekl.B.:

Nie, das ist einfach Unsinn. Sie wissen genau, wenn ein Verteidiger aus einer Sozietät legitimiert ist für einen von uns, dann ist doch damit nicht zwangsläufig die ganze Sozietät unser Verteidiger.

V.:

So war es damals.

Angekl.B.:

Das wissen Sie genau. Und so kommen diese idiotischen Zahlen zustande.

V.:

Ja, Herr Baader, eines lassen Sie sich sagen. Ich setze mich mit Ihnen nicht auseinander, wenn Sie in dieser Tonart sprechen. Weder Unsinn noch Idiotie und dergleichen nehmen wir hier hin.

Angekl.B.:

Aber warum versuchen Sie denn hier permanent, diesen ganzen d~~u~~magogischen Dreck hier aufzuräumen. Sie wissen genau, daß ich nie mehr als 8 Verteidiger gehabt habe. Da kommen Sie hier mit Zahlen, wie 34, an.

V.:

Und jeder dieser 8, wenns bloß waren, wären jetzt zu Rufen gewesen. Er hätte sich möglicherweise, wenn die....

Angekl.B.:

Das ist nicht der Fall, denn Sie wissen, daß nach diesem Gesetz, daß ein Verteidiger nur ein Mandanten in diesem Verfahren verteidigen kann, ja auch sozusagen/^{die}Verteidiger aufgeteilt werden mußten, auf vier Angeklagte. Also ist das schon mal falsch. Die Verteidiger, die überhaupt verfügbar waren, für uns, für dieses Verfahren, bzw. verfügbar geblieben sind, die sitzen hier.

Band 7/Ko

V.:

Aber es sind noch einige Verteidiger, die sich vorbereitet haben, auf das Verfahren, mit denen Sie hätten sprechen können. Aber es geht nicht um das. Ich kann Ihre Verteidiger nicht persönlich aufteilen. Es bleibt dabei, daß sie längere Zeit die Gelegenheit gehabt hätten, sich darum zu bemühen, nachdem sie merkten, daß die Ausschlußgesetze für Ihre bestellten Verteidiger zu Gefahrenquellen wurden, daß Sie da nach einem Verteidiger Ausschau gehalten hätten. Es ist nicht notwendig, daß Sie jetzt damit erst während dieser ersten Verhandlungstage begonnen haben. Es ist keine Möglichkeit gegeben, heute zu unterbrechen aus diesem Grunde.

Angekl.B.:

Sie meinen grundsätzlich, daß bei den Schwierigkeiten, die es überhaupt gibt, bei diesem Verfahren Verteidiger zu finden, nach der Diffamierung und der Hetze, der sie ausgesetzt sind. Daß man also sozusagen präsentiv, bevor überhaupt der Ausschuß verkündet ist, obwohl er auch ganz überstürzt durchgezogen wurde, man sich Verteidiger sozusagen schon in Vorbereitung halten soll.

V.:

Garnicht. Ich bin aber der Meinung, daß Sie Wochen vor dem Beginn dieser Hauptverhandlung die Gelegenheit gehabt hätten, sich um Verteidiger zu bemühen, nachdem Sie die Gefahren sahen.

Angekl.B.:

Aber ich hatte drei Verteidiger. Ich weise darauf nochmals ausdrücklich hin. Bis eine Woche vor Beginn der Hauptverhandlung habe ich Verteidiger gehabt. Sie sind ausgeschlossen worden.

V.:

Sie haben jetzt Herrn Feldmann angesprochen, Sie haben zwei weitere Herrn benannt. Das wäre schon früher möglich gewesen, Herr Baader. Heute wird deswegen nicht unterbrochen.

RA.Sch.:

.... Herr Prinzing, heißt der Kollege nicht Feldmann. Im übrigen möchte ich doch erklären, daß^{es} ja gar keine ge-

Band 7/Ko

gesetzliche Grundlage dafür gibt, daß hier ein Verteidiger-
gespräch rationiert wird. Wo gibt's denn so was? Nicht
wahr, daß wir einfach auf dreiviertel Stunden ein Ver-
teidigergespräch beschränken.

V.:

Herr Rechtsanwalt, wenn vertreten Sie, Herr Rechts-
anwalt, Augenblick bitte, wenn vertreten Sie jetzt?

RA.Sch.:

Wenn Sie ja mir gestatten, daß ich also zu Ende spreche...

V.:

Nein, Herr Rechtsanwalt, ich möchte wissen, wen Sie im
Augenblick vertreten.

RA.Sch.:

Das sollte doch bekannt sein, daß ich Frau Ensslin ver-
trete. Das steht ja in den Akten.

V.:

Im Augenblick war das Gespräch mit Herrn Baader.
Und Sie haben die Gepflogenheit, das ist uns schon
länger aufgefallen, wir haben es bisher hingenommen,
sich das Wort zu nehmen, wann es Ihnen behagt. Aber
das ist nicht der Sinn einer Hauptverhandlung.

RA.Sch.:

Naja, sicherlich habe ich ja das Recht, hier auch Aus-
führungen als Verteidiger zu machen.

V.:

Für wen?

RA.Sch.:

Für Frau Ensslin. Und das tue ich. Und ich meine, daß
ich auch dadurch das Recht habe, zur allgemeinen Rechts-
kenntnissen beizusteuern und da meine ich, daß es dazuge-
hört, zu sagen, daß man ein Verteidigergespräch nicht
auf dreiviertel Stunden rationieren kann. Sie haben ja
die Freundlichkeit besessen, mir ein Gespräch zu ermög-
lichen von einer Stunde. Sogar aufgeteilt auf zwei Zeit-
punkte, also zweimal eine halbe Stunde. Erst recht ver-
stehe ich nicht, daß Sie mir ja nicht gestattet als
Verteidiger von Herrn Baader, der ich ja nicht sein kann,
nach den gesetzlichen Bestimmungen, sondern als normaler

Band 7/ko

Besucher, wobei Sie dann die Überwachung haben entfallen lassen. Aber wenn ich eine Stunde reden kann, dann verstehe ich erst recht nicht, warum Herr Heldmann nur eine dreiviertel Stunde reden kann. Da hat Herr Baader doch vollkommen recht, nichtwahr, daß man sagt, bei einem Verfahren dieses Umfanges, ist es vollkommen unerklärlich, warum dieses Gespräch mit dem Kollegen Heldmann auf dreiviertel Stunden beschränkt wird. Das müßte doch mal vom Gericht plausibel gemacht werden.

V.:

Herr Rechtsanwalt, ich stelle fest, daß keine Gelegenheit ausgelassen wird, das, was hier geschieht, in Zweifel zu ziehen und zwar in ein schlechtes Licht zu setzen. Tatsache ist, daß man Ihnen die Gelegenheit gegeben hat, Herrn Baader zu beraten, rechtsanwaltschaftlich, obwohl Sie nicht Verteidiger sind. Herr Rechtsanwalt Heldmann war zu dem Zeitpunkt, als er jetzt Herrn Baader besuchte, keineswegs Verteidiger. Es sollte nur ein Gespräch geführt werden, ob er bereit wäre, als Verteidiger einzuspringen. Dazu ist die dreiviertel Stunde, üblicherweise ist die Besuchszeit, es richtet sich ja das nach der Untersuchungshaft-Vollzugsordnung, eine viertel bzw. eine halbe Stunde, Die Besuchszeit von einer dreiviertel Stunde festgesetzt worden. In dem Moment, wo sich Herr Rechtsanwalt Heldmann bereit findet, als Verteidiger hier einzutreten, hat er jederzeit Gelegenheit, außerhalb der Hauptverhandlung natürlich, sich weiter mit Herrn Baader zu unterhalten.

Außerdem wird er auch jederzeit Gelegenheit bekommen, solche Gespräche, die sich nur um die Frage der Übernahme drehen, jederzeit zu wiederholen.

RA.Sch.:

Aber Herr Vorsitzender, ich weiß nicht....

V.:

Darf ich jetzt bitten, daß wir diesen Punkt abbrechen, Herr Rechtsanwalt, es hat Herr Baader den Antrag gestellt, zu unterbrechen, damit er jetzt, heute Vormittag

Band 7/Ko

sich weiter mit Herrn Rechtsanwalt Heldmann unterhalten kann. Ich habe gesagt, deswegen wird nicht unterbrochen. Wenn diese Maßnahme beanstandet wird, dann gibts dazu den gesetzlichen Weg. Sonst fahren wir fort.

RA.Sch.:

Herr Vorsitzender, vielleicht ist es aber doch von Interesse, was, Moment, in anderen Gebieten für eine.....

(V. und RA.Sch. sprechen durcheinander)

V.:

Herr Rechtsanwalt, für wenn ~~wenn~~ sprechen Sie?

RA.Sch.:

.....dieses Gericht dann doch vielleicht in irgend einer Weise zu fördern.....

V.:

Für wen Sie jetzt sprechen, Herr Rechtsanwalt?

RA.Sch.:

Ich spreche für Frau Ensslin, und ich will Ihnen berichten von der Praxis in Berlin. Da ist es selbstverständlich, wenn ich einen Sprechschein bekomme, dann bekomme ich als erstes Kontaktmöglichkeit mit meinem Mandanten, dem zukünftigen Mandanten. Und dann ist es eine Selbstverständlichkeit, wenn ich diesen ersten Sprechschein in der ~~Vollzugsanstalt~~ Untersuchungsanstalt Mokabit abgebe, dann habe ich noch kein Mandat, dann kann ich einen Tag lang sprechen, solange es mir beliebt.

V.:

Gut.

RA.Sch.:

Und wenn es ein Prozeß ist von größerem Umfang, dann werde ich vielleicht auch länger brauchen als dreiviertel Stunde.

V.:

Wir nehmen das zur Kenntnis. Ja.

RA.Sch.:

Und es ist mir unverständlich, wie Sie hier eine andere Praxis in Stuttgart-Stammheim entwickeln wollen. Aber das, wie gesagt, fügt sich in das Bild ein, das negative,

Band 7/Ko

von dem Sie selber gesprochen haben. Aber das negative Bild das zeichnen nicht wir, sondern da sind sie in eigener Tätigkeit.....

V.:

Es ist in Ordnung, Herr Rechtsanwalt. Und jetzt, wenn Sie vielleicht noch hinzufügen wollten, was das mit der Verteidigung von Frau Ensslin zu tun gehabt hat.

RA.Sch.:

Das hat sicherlich was damit zu tun, denn Sie wissen ja selber, daß hier die Verteidigung untereinander eine gewisse Beziehung hat,, da sagen Sie ja wiederum in Ihren früheren Erkenntnissen, nichtwahr, daß das eine Einheit darstellt, das Verfahren. Und jetzt an dieser Stelle wiederum wollen Sie die säuberliche Trennung. Ich versteh Sie da überhaupt nicht mehr.

V.:

Ich komm nicht mit, was Sie sagen. Wir haben nie mehr von der Einheit und Blockverteidigung gesprochen. Aber wir wollen damit dieses Gespräch abbrechen.

Herr Baader, bitte.

Angekl.B.:

Wir haben zehn Minuten darüber gesprochen, am letzten Verhandlungstag, haben Sie hier zehn Minuten darüber gesprochen. Da haben Sie angeboten, als eine ganz eigenartige Figur sozusagen, daß die vier Verteidiger, die hier sitzen, mich so etwas noch mitverteidigen können. Das war Ihre Formulierung.

(V. und Angekl.B. sprechen durcheinander).

V.:

Ich bin nicht bereit, ständig zu wiederholen, Herr Baader, um was es ging.

Angekl.B.:

Ich habe zunächst hier zu beantragen, über das, was Sie also jetzt hier so zunächst ausgesprochen haben einen Gerichtsbeschluß.

V.:

Wollen die Herrn von der Bundesanwaltschaft Stellung nehmen. Es ist also jetzt gerichtliche Entscheidung beantragt/gegen meine.....

Band 7/Ko

BA.Dr.W.:

Die Bundesanwaltschaft kann nicht anders Stellung nehmen als am letzten Sitzungstag. Der Herr Baader hat zwei Pflichtverteidiger, die ihm einmal aus Fürsorgegründen und zum anderen auch zur Sicherung des Verfahrens beigeordnet wurden. Er ist damit hinreichend verteidigt. Wenn er sich dieser Herren nicht bedienen will, ist es seine Sache. Für eine Unterbrechung besteht nicht der geringste Anlaß.

Angekl.B.:

Naja, dazu habe ich nochmals festzustellen und immer wieder festzustellen, daß diese Verteidiger dort drüben mich nicht verteidigen können. Mich nicht vertreten, mit mir nie gesprochen haben und mich auch nie sprechen werden.

V.:

Um in Zukunft Ordnung reinzubekommen, insbesondere wegen des Protokolles, bitte ich die Lautsprecher zu bedienen auf meine Anweisung. Sonst kommen wir hier nie zu einer klaren Verhandlung.

Nach geheimer Umfrage verkündet der
Vorsitzende den B e s c h l u ß :

Das Gericht hat soeben nach geheimer Umfrage beschlossen, daß die Hauptverhandlung nicht unterbrochen wird.

Wir kommen damit... Herr Rechtsanwalt von Plottnitz, bitte.

RA.v.P.:

Ich habe auf diesen Beschluß hin zu beantragen, zunächst mal die Hauptverhandlung für etwa 15 Minuten zu unterbrechen. Die Tatsache, daß der Senat hier es offenkündig darauf anlegt, einem der Gefangenen, die Versuche eines der Gefangenen sich eines Verteidigers seines Vertrauens und seiner Wahl zu bedienen, offen zu torpedieren, gibt Anlaß für alle übrigen Verteidiger der übrigen Gefangenen, sich darüber zu beraten und die jetzt eingetretene prozessuale Situation zu erörtern.

V.:

Zum sachlichen Inhalt Ihrer Ausführung will ich nicht Stellung nehmen. Aber als Vorsitzender sage ich, es wird nicht unterbrochen.

Band 7/Ko

RA.Sch.:

..... um eine halbe Stunde.

V.:

Mit welcher Begründung, Herr Rechtsanwalt.

RA.Sch.:

Aufgrund dies eben nach geheimer Beratung zustandegekommenen Entscheidung des Senats.

V.:

Sollte das nun eine Maßnahme sein, die Sie beanstanden?

RA.Sch.:

Ich weiß noch nicht, zu welcher Entscheidung wir kommen. Aber ich bitte jetzt, aufgrund dieser Entscheidung, die der Senat soeben getroffen hat, um eine Pause von einer halben Stunde.

RA.R.:

Herr Vorsitzender, ich bitte ebenfalls um eine Pause von einer halben Stunde. Wir sind es ja mittlerweile gewohnt, daß der Senat hier Anträge schneller ablehnt, als sie gestellt werden können. Aber daß quasi als Begründung bezug genommen wird auf eine geheime Beratung, gibt doch Anlaß, auch für uns noch mal darüber Klarheit zu verschaffen, ob das als geheime Beratung angesehen werden kann, was da auch am Richtertisch Platz findet.

RA.Sch.:

Ja das war ja keine Beratung. Es hieß ja geheime Umfrage. Nach geheimer Umfrage, hatte ich doch richtig gehört.

V.:

Ja. Sie haben richtig gehört. Es wird nicht unterbrochen.

RA.Sch.:

Sie verweigern die Pause?

V.:

Ja.

RA.v.P.:

Herr Vorsitzender, Ihnen ist doch gewiß bekannt, daß nach der Strafprozeßordnung bestimmte Anträge gegebenenfalls unverzüglich zu stellen sind. Die beantragte Unterbrechung zur Beratung darüber, ob ein solcher Antrag zu stellen ist, darf grundsätzlich nicht verwert^h werden. Also ich möchte doch noch mal dem Senat zu bedenken geben, daß hier

Band 7/Ko

eine Korrektur der jetzigen Verfügung notwendig ist.

V.:

Nein. Wir haben soeben mit der Hauptverhandlung erst begonnen. Es besteht nach meiner Auffassung, soweit habe ich die Verhandlungsleitung, kein Grund, die Hauptverhandlung jetzt zu unterbrechen, auch nicht mit der Begründung, die Sie eben andeuten. Sie haben die Möglichkeit, diese Maßnahme zu beanstanden und eine Gerichtsentscheidung zu veranlassen.

RA.v.P.:

Dann beanstande ich zunächst diese Maßnahme und bitte um Gerichtsbeschluß.

V.:

Der Senat hat soeben nach geheimer Umfrage beschlossen:

Es wird die Verhandlung nicht unterbrochen.

RA.Sch.:

Herr Vorsitzender, wir prüfen oder ich prüfe, bzw. wir, die Kollegin Becker und ich, im Hinblick auf die Entscheidung, Anträge zu stellen nach § 24 der Strafprozeßordnung. Dazu bitte ich um eine Pause bis 10 Uhr, zur Prüfung dieser Frage.

V.:

Es ist doch soeben, Herr Rechtsanwalt Schily, dieselbe Begründung, nicht ganz so klar, etwas verschlüsselt von Herrn Rechtsanwalt von Plottnitz gegeben worden. Sie ist bereits eingeflossen und die Entscheidung, die wir hier getroffen haben. Es gibt nirgends ein Recht, das Sie beanspruchen könnten, zwecks Stellung von Ablehnungsanträgen Pausen zu erzwingen. Sie können sie beantragen. Das Gericht ist nicht verpflichtet diesen Anträgen zu folgen.

RA.Sch.:

Wissen Sie, manx lernt ja hier sehr viel dazu. Und ich finde es also interessant, das Pausen grundsätzlich, vielleicht können wir das dann, dann können wir uns dann darauf einstellen, Herr Vorsitzender, daß offenbar Pausen nur für die Bundesanwaltschaft vorgesehen sind. Das können wir ja dann mal zur Kenntnis nehmen. Wir lernen dazu.

Band 7/Ko

V.:

Es ist jedenfalls bisher veranlaßt worden, durch Sie, daß die Bundesanwaltschaft zu Stellungnahmen Zeit brauchte. Ihre Anträge waren ja vorbereitet.

RA.Sch.:

Ja sicherlich.

V.:

Da bedurfte es keiner Zeit mehr. Das ist doch eine ganz logische Abfolge gewesen.

RA.Sch.:

Ja sicherlich. Wir sind natürlich auch nicht immer darauf vorbereitet, was das Gericht in geheimer Umfrage hier uns kund tut. Da sind mitunter für uns Überraschungen drin. Das geben wir offen zu.

(V. und RA.Sch. sprechen durcheinander).

V.:

Es ist also abgelehnt, daß hier.....

RA.Sch.:

Aber Pausen gibt's für die Verteidigung nicht. Gut, das nehmen wir auch zur Kenntnis.

V.:

Wir kommen damit zur Vernehmung zur Person.

Frau Rechtsanwältin Becker.

RÄin.B.:

Wir stellen den Antrag, die Bestellung der Rechtsanwälte Manfred Künzel und Ernst Eggler als Pflichtverteidiger für Gudrun Ensslin aufzuheben.

"Rechtsanwältin Becker verliert nunmehr die Begründung aus Anlage 1. Anlage 1 wird zu den Akten genommen."

Dr.Foth während der Begründung:

Frau Rechtsanwältin, meinen Sie Herr Künzel oder Herrn Linke. Sie haben bis jetzt drei Anwälte benannt.

RÄin.B.:

Ich weiß, aber ich habe hier die Praxis wie diese Anwälte ausgesucht wurden, dargestellt und da gehören nicht nur die beiden dazu, die hier von Frau Ensslin als Zwangsverteidiger abgelehnt werden.

An das
Oberlandesgericht
- 2. Strafsenat -

7000 Stuttgart-Stammheim
Aspergerstraße 49

In der Strafsache gegen

1. Andreas BAADER
2. Gudrun ENSSLIN
3. Ulrike MEINHOF
4. Jan-Carl RASPE

stellen wir den Antrag,

die Bestellung der Rechtsanwälte
Eberhard Schwarz und Dieter Schnabel,
Manfred Künzel und Ernst Egger,
Dieter König und Karlheinz Linke,
Stephan Schlaegel und Peter Grigat,
als Pflichtverteidiger für Andreas
Baader, Gudrun Ensslin, Ulrike Mein-
hof und Jan-Carl Raspe
aufzuheben.

Begründung:

Die genannten Rechtsanwälte wurden den Gefangenen gegen ihren erklärten Willen durch den Gerichtsvorsitzenden aufoktroziert. Sie sind Zwangsverteidiger. Sie können die Gefangenen nicht verteidigen. Keiner von ihnen hat mit den Gefangenen gesprochen, keiner kennt die Verteidigungskonzeption.

Die Aufoktroierung von Verteidigern verletzt die Mindestrechte der Angeklagten nach Artikel 6 Absatz 3 c der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Eine Verteidigung, die diesen Namen verdient, ist ohne Vertrauensverhältnis zwischen dem zu Verteidigenden und dem Verteidiger nicht möglich. Die Zwangsverteidiger wurden nicht bestellt, um die Angeklagten zu verteidigen. Sie haben allein die Funktion, als Verteidiger des Vertrauens der Bundesanwaltschaft und des Gerichtes den reibungslosen Ablauf des Verfahrens als Marionetten in dem bis ins Detail vorprogrammierten Schauprozeß imperialistischer Staatsmacht zu sichern.

Die Zwangsverteidiger sind vom Gerichtsvorsitzenden im Verein mit der Bundesanwaltschaft in vertraulichen Gesprächen zur Übernahme ihrer Alibifunktionen gewonnen worden.

I.

Die Bundesanwaltschaft hat Anfang 1974 die später vom Gerichtsvorsitzenden bestellten Rechtsanwälte Ernst Egler und Karl-Heinz Linke durch Beamte oder Beauftragte darauf ansprechen lassen, ob sie bereit wären, sich als Pflichtverteidiger für einen der Angeklagten auch gegen deren Willen bestellen zu lassen.

- Glaubhaftmachung:
- a) dienstliche Äußerungen des Generalbundesanwalts sowie der anwesenden weiteren Beamten der Bundesanwaltschaft,
 - b) anwaltliche Versicherungen der Rechtsanwälte Egler und Linke.

Der Grund für das Ansprechen gerade dieser Rechtsanwälte liegt darin, daß beide bereits in den Staatsschutzprozessen gegen Angehörige des Sozialistischen Patientenkollektivs und gegen Carmen Roll ihre Bereitschaft unter Beweis gestellt hatten, sich von Staatsschutzgerichten - damals der Staatsschutzkammer des Landgerichtes Karlsruhe - als Zwangsverteidiger bestellen zu lassen. Beide Rechtsanwälte hatten

damals durchaus zur Zufriedenheit der politischen Abteilung der Staatsanwaltschaft und der Staatsschutzkammer des Landgerichtes Karlsruhe gearbeitet und bewiesen, daß sie in der Lage waren, die ihnen zugedachte entpolitisierende Funktion als Verteidiger des Vertrauens der Staatsschutzbehörden und der Staatsschutzgerichte zu spielen.

Glaubhaftmachung: wie zuvor

Die Rechtsanwälte Egger und Linke erklärten sich gegenüber den sie ansprechenden Personen erwartungsgemäß bereit, sich auch gegen den Willen eines Angeklagten als Pflichtverteidiger bestellen zu lassen.

Glaubhaftmachung: wie zuvor

Danach sind sie als erprobte Zwangsverteidiger dem Gerichtsvorsitzenden von der Bundesanwaltschaft unter Darstellung der zuvor bezeichneten Vorgänge in einem vertraulich geführten Gespräch im Mai/Juni 1974 als Rechtsanwälte empfohlen worden, die bereit seien, in dem Prozeß als oktroyierte Verteidiger oder Zwangsverteidiger zu fungieren. Die Herren Egger und Linke wurden von der Bundesanwaltschaft in diesem Gespräch dahin charakterisiert, daß sie politisch neutral und zuverlässig seien.

Glaubhaftmachung: wie zuvor sowie dienstliche Äußerung des Gerichtsvorsitzenden

Aufgrund dieser Empfehlung oktroyierte der Gerichtsvorsitzende der Angeklagten Ensslin bereits durch Beschluß vom 29.7.1974 Rechtsanwalt Ernst Egger, obwohl dieser seinen Sitz in Karlsruhe hatte.

Glaubhaftmachung: wie zuvor

Das mit der Bundesanwaltschaft zuvor geführte vertrauliche Gespräch, das Anlaß für die Oktroyierung von Rechtsanwalt Egger war, hat der Gerichtsvorsitzende der Angeklagten

Ensslin und ihren gewählten Verteidigern bewußt verschwiegen.

Glaubhaftmachung: dienstliche Äußerung des Gerichtsvorsitzenden

II.

Noch vor einer Entscheidung über den am 25.6.1975 gestellten Antrag des Generalbundesanwaltes, den Angeklagten trotz einer ausreichenden Anzahl von Wahlverteidigern Rechtsanwälte als Pflichtverteidiger zu oktroyieren, die zwar nicht das Vertrauen der Angeklagten, dafür aber das Vertrauen der Staatschutzabteilung, des Bundeskriminalamtes, der Bundesanwaltschaft und des Gerichts hatten, haben der Gerichtsvorsitzende selbst sowie andere Mitglieder des Senates die später oktroyierten Rechtsanwälte Eberhard Schwarz, Dieter König, Stephan Schlaegel und Dieter Schnabel sowie die Stuttgarter Rechtsanwälte Dr. Martin Hirschmüller, Dr. Eberhard Wahle, Jörn Thiessen, Dr. Klaus Zwingmann und Sybille Stillner telefonisch oder persönlich befragt, ob sie bereit seien, sich auch gegen den Willen der Angeklagten als Pflichtverteidiger beiordnen zu lassen. Diese Befragungsaktion wurde vom Gerichtsvorsitzenden und den anderen Mitgliedern des Senates gestartet, weil für sie längst vor ihrer Entscheidung vom 29.7.1975 und der Beratung über den Antrag des Generalbundesanwaltes feststand, den Prozeß nicht ohne Verteidiger zu führen, die sich allein auf das Vertrauen der Staatsschutzbehörden und des Gerichts stützen können.

Glaubhaftmachung: dienstliche Äußerungen des Gerichtsvorsitzenden sowie der anderen Mitglieder des Senates

Sämtliche angesprochenen Rechtsanwälte wurden sowohl vom Gerichtsvorsitzenden als auch von den anderen Mitglieder des Senates gebeten, die Gespräche als streng vertraulich zu behandeln.

Glaubhaftmachung: a) Zeugnis des Gerichtsvorsitzenden und der anderen Mitglieder des Senates

- b) anwaltliche Versicherungen der Rechtsanwälte Eberhard Schwarz, Dieter Schnabel, Dieter König, Ernst Egger, Stephan Schlaegel, Dr. Martin Hirschmüller, Dr. Eberhard Wahle, Jörn Thiessen, Dr. Klaus Zwingmann, Sybille Stillner.

Dementsprechend wurden der Angeklagten und ihren gewählten Verteidigern die Geheimgespräche um die Bestellung oktroyierter Pflichtverteidiger, das heißt Zwangsverteidiger, vom Gerichtsvorsitzenden bewußt verschwiegen.

Glaubhaftmachung: wie zuvor

Die Zerschlagung der Verteidigung wurde durch das Sondergesetz vom 20.12.1974, die lex RAF, eingeleitet. Die bisher zugelassene kollektive Verteidigung auf die Blockanklage des Generalbundesanwaltes wurde mitten in der gemeinsamen Verteidigungsvorbereitung zunichte gemacht: Nunmehr konnte wenige Monate vor Prozeßbeginn jeder Verteidiger nur noch einen Angeklagten verteidigen.

Durch Verfügung vom 3.2.1975 hat der Gerichtsvorsitzende von sich aus die Verteidigung weiter zerschlagen, indem er die am 29.7.1974 erfolgte Bestellung der Rechtsanwälte Croissant, Groenewold und Ströbele zu Pflichtverteidigern mit der Begründung aufhob, gegen diese Anwälte werde möglicherweise ein Ausschlußverfahren aufgrund des neuen Gesetzes eingeleitet.

Nachdem die Verteidigung wenige Wochen vor Prozeßbeginn durch die Ausschließung der Rechtsanwälte Croissant und Groenewold von der Verteidigung Andreas Baaders zerschlagen war, und die Ausschließung von Rechtsanwalt Ströbele bevorstand, trat der Vorsitzende entweder selbst oder durch die beisitzenden Richter Ende März/Anfang April 1975 an weitere Rechtsanwälte in Stuttgart und näherer Umgebung heran, um sie zu befragen, ob sie bereit seien, sich auch gegen den Willen der Angeklagten zu Pflichtverteidigern bestellen zu lassen. Die Rechtsanwälte Peter Grigat und Manfred Künzel waren hierzu bereit.

Glaubhaftmachung: dienstliche Äußerung des Gerichtsvorsitzenden sowie anwaltliche Versicherungen der Rechtsanwälte Peter Grigat und Manfred Künzel

Rechtsanwalt Karl-Heinz Linke hatte seine Bereitschaft - wie bereits oben ausgeführt - schon Anfang 1974 gegenüber der Bundesanwaltschaft erklärt. Er hielt daran auch Ende März/Anfang April 1974 fest, als er befragt wurde, ob er seine damalige Bereitschaft aufrecht erhalte.

Glaubhaftmachung: dienstliche Äußerung des Generalbundesanwaltes sowie anwaltliche Versicherung des Rechtsanwaltes Linke

Die kurze Zeit von wenigen Wochen für die Prozeßvorbereitung hielt die neuen Pflichtanwälte nicht davon ab, sich als Verteidiger des Vertrauens der Staatsschutzbehörden und des Gerichtes zur Verfügung zu stellen. Soweit die Zwangsverteidiger wegen der Kürze der Vorbereitungszeit Bedenken geäußert hatten, wurden diese von der Bundesanwaltschaft und/oder vom Gerichtsvorsitzenden und/oder seinen Beisitzern zerstreut.

Glaubhaftmachung: wie zuvor

III.

Bei sämtlichen Zwangsverteidigern handelt es sich aufgrund ihrer sorgfältigen und in vertraulichen Gesprächen erfolgten Auswahl durch Bundesanwaltschaft und Gericht um Rechtsanwälte, von denen angenommen wird, daß sie die ihnen zuge dachte Rolle bis zur Beendigung des vorprogrammierten Prozesses mitspielen werden. Es wird von ihnen erwartet, daß sie nicht eine ähnliche Erklärung abgeben werden, wie Rechtsanwalt Wolfram Hübner dies als oktroyierter Pflichtverteidiger im Baader-Befreiungsprozeß am 19.9.1974 getan hat. In dieser Erklärung heißt es unter anderem:

"Durch die Auseinandersetzungen und die Begründungen des Gerichts und der Staatsanwaltschaft, meine Bestellung zum Pflichtverteidiger aufrechtzuerhalten, wurde mir offenbar, welche unerträgliche Rolle mir als Pflichtverteidiger zugespielt worden war.

Ich bedauere außerordentlich, dies nicht rechtzeitig erkannt zu haben und habe daher am zweiten Verhandlungstage den vom Gericht abgelehnten Antrag auf Aufhebung meiner Bestellung zum Pflichtverteidiger des Angeklagten Horst Mahler gestellt."

Dieser Antrag wird hiermit von mir wiederholt und nochmals begründet.

1. Die Unmöglichkeit, mit dem Mandanten ein Vertrauensverhältnis zu schaffen - was ich Herrn Mahler bei der gegebenen Situation nicht verüble, - wäre Grund genug die Verteidigung niederzulegen, zumal zwei Anwälte seines Vertrauens seine Verteidigung führen.
2. In Unkenntnis der Verteidigungskonzeption der zwei Vertrauensanwälte des Mandanten ist eine Verteidigung durch mich völlig unmöglich und unzumutbar. In dieser Situation kann ich als nicht eingeweihter Pflichtverteidiger nicht einmal wagen, mich durch eine Frage nach dem persönlichen Befinden irgendeines Zeugen zu erkundigen. Erfahrungsgemäß kann auch eine scheinbar nebensächliche Frage eine Verteidigungskonzeption zu Fall bringen.

Dies kann mir von keinem Gericht zugemutet werden. Eine derartige Zumutung ist rechtswidrig und verletzt die anwaltliche Standesehre.

Sollte ich gleichwohl in diesem Verfahren tätig werden, müßte ich nämlich zwangsläufig die Interessen des Mandanten und die seiner Verteidigung in jedem Falle schwer verletzen. Dies widerspricht in unerhörter Weise den Pflichten und dem Selbstverständnis eines Rechtsanwaltes.

3. Die vom Gericht in meinem Falle vorgenommene Bestellung zum Pflichtverteidiger und die Ablehnung meines Aufhebungsantrages verkennt Sinn und Zweck des § 141 StPO. Die Prozeßordnung hat im Auge, daß ein Angeklagter ein gegen ihn gerichtetes Verfahren nicht dadurch zum Scheitern bringen kann, daß er wegen angeblich mangelnden Vertrauens einen nach dem anderen ihm zugedachten Pflichtverteidiger ablehnt. Unser Fall liegt völlig anders, weil bereits zwei gewählte Anwälte im Verfahren tätig sind, und es daher zu der vom Gesetzgeber gefürchteten Konfliktslage nicht kommen kann.

Meine Bestellung zum Pflichtverteidiger gegen den erklärten Willen des Herrn Mahler muß daher bei richtiger Auslegung des § 141 StPO gesetzwidrig sein.

Eine ähnliche Auffassung vertritt die Vereinigung Berliner Strafverteidiger, die ich im Wortlaut diesem Antrag beifüge.

Um hier eine eindeutige Rechtslage herbeizuführen, ist der § 141 StPO dahingehend zu ergänzen, daß neben einem oder mehreren vom Angeklagten gewählten Verteidigern ein weiterer Verteidiger gegen den erklärten Willen des Angeklagten nicht bestellt werden darf. Eine entsprechende Anregung habe ich der Rechtsanwaltskammer Berlin zur Weiterleitung an das Bundesministerium für Justiz unter Beifügung einer Abschrift dieses Antrages gegeben. Es ist unter allen Umständen zu verhindern, daß Rechtsanwälte zukünftig gegen alle Regeln ihres Standes zur Durchführung derartiger Verfahren mißbraucht werden.

Wegen der Rechtswidrigkeit meiner Bestellung werde ich gegen die Landeskasse keinerlei Ansprüche erheben.

Ohne Rücksicht auf die Entscheidung des Gerichts werde ich aus den genannten rechtlichen und standesbedingten Gründen an diesem Verfahren nicht mehr teilnehmen."

In dem Verfahren vor diesem besonders ausgewählten Staatsschutzsenat hat die Bestellung der Zwangsverteidiger den späteren Ausschluß der gewählten Verteidiger vorbereitet. Als Grund für die Bestellung der Zwangsverteidiger hat der Gerichtsvorsitzende bereits in einem Schreiben an Rechtsanwalt von Plottnitz vom 16.10.1974 unter anderem angeführt, daß sich einige Wahlverteidiger "in Wort und Schrift die Terminologie radikaler, rechtsstaatsfeindlicher Extremisten" zu eigen machten, mit der zur Zeit eine Kampagne gegen die Justiz, vor allem auch gegen das bevorstehende Verfahren, in der Öffentlichkeit geführt werde; hier sei insbesondere an Ausdrücke wie Isolationsfolter, Vernichtungshaft, Gehirnwäsche und dergleichen mehr zu denken.

Aus dieser Äußerung des Gerichtsvorsitzenden wird deutlich, daß von den Zwangsverteidigern erwartet wird, daß sie Folter nicht Folter, Vernichtungshaft nicht Vernichtungshaft und

Gehirnwäsche nicht Gehirnwäsche nennen. Den Zwangsverteidigern ist die Rolle zugeordnet, im Rahmen der Vernichtungsstrategie gegen die Gefangenen aus der RAF die Zerschlagung der Verteidigung zu kaschieren, das Verfahren zu entpolitisieren und durch ihr Auftreten im Prozeß den Anschein zu erwecken, als könne eine Verteidigung gemäß rechtsstaatlichen Normen und gemäß den internationalen Konventionen zum Schutze der Menschenrechte noch stattfinden. Von den Zwangsverteidigern wird erwartet, daß sie den technisch und psychologisch bis ins Detail in Szene gesetzten Bürgerkriegsprozeß in einer militärischen Festung nicht denunzieren, daß sie zu den fortlaufenden Rechtsbrüchen seit der Inhaftierung der Angeklagten und zu der sich ständig steigernden Demontage rechtsstaatlicher Grundsätze schweigen, und daß sie - so wie der Gerichtsvorsitzende am Tage der Prozeßeröffnung im Deutschen Fernsehen erklärt hat - in dem Verfahren einen normalen "Straffall" sehen. In diesem Sinne haben sich die Zwangsverteidiger Künzel, Egger und Linke in derselben Fernsehsendung geäußert, obwohl ihnen die damit bekundete Mißachtung des Willens und des politischen Selbstverständnisses der Angeklagten bekannt war.

Glaubhaftmachung: dienstliche Äußerung des Generalbundesanwaltes, des Gerichtsvorsitzenden sowie der oktroyierten Verteidiger.

Funktion und Stellung der von Bundesanwaltschaft und Gericht ausgesuchten und den Angeklagten aufoktroyierten Verteidiger müssen für jeden, der die Geschehensabläufe vor und während dieses Verfahrens kritisch betrachtet, den Vergleich mit politischen Prozessen in Militärdiktaturen und offen faschistischen Staaten herausfordern.

Meier

Band 7/Ko

V.:

Ich gehe davon aus, daß dieser Antrag schriftlich übergeben wird, sodaß wir ihn hier haben. Zunächst eine Frage, warum berufen Sie sich auf Glaubhaftmachung durch meine eigene Äußerung, in einer Sache, über die ich selbst zu entscheiden haben werde.

RÄin.B.:

Wir sind davon ausgegangen, daß Sie die Gespräche auch mitgeführt haben und deshalb.....

V.:

Aber ich muß doch selbst darüber entscheiden, über diesen Antrag. Der richtet sich ja doch mal zunächst an den Vorsitzenden.

RA.Sch.:

Ja, Herr Vorsitzender, das bleibt Ihnen ja unbenommen, daraus prozessuale Konsequenzen zu ziehen.

V.:

Gut.

RA.Sch.:

Das bleibt Ihnen unbenommen. Im übrigen möchte ich kurz zwei Dinge dazu ergänzen. Vielleicht zunächst einmal aufnehmen aus Ihren heute eingangs abgegebenen Erklärungen, indem Sie ein bißchen kritisch darauf eingegangen sind, warum denn nun eigentlich nicht die eingearbeiteten Verteidiger da noch tätig geblieben sind. Ich nehme an, daß Sie da zum Beispiel Herrn Preuss meinen. Aber die Frage geht doch an Sie eigentlich zurück. Warum haben Sie eigentlich Herr Preuss nicht beigeordnet an Stelle der Herren die uns gegenüber sitzen. Und die zweite Bemerkung die ich zu machen habe,

V.:

Darf ich vielleicht, da Sie gerade eine Pause einstellen, um zu überlegen, gleich diesen Punkt beantworten. Herr Preuss war beigeordnet als Pflichtverteidiger, wurde aber dann von den Angeklagten als die Neubenennung der Verteidiger aufgrund der neuen Gesetze erfolgen mußte, nicht mehr benannt.

Band 7/Ko

RA.Sch.:

Das mag ja sein. Da hätte ja einmal eine Rückfrage erfolgen können. Es ist ja ansich so üblich. Jedenfalls wir kennen das in Berlin so. Wie gesagt, Stammheimer Landrecht war mir bisher noch nicht so geläufig.

V.:

Herr Rechtsanwalt, ich weiß.....

RA.Sch.:

Aber nun weiter die Frage. Ich habe hier das Protokoll bekommen und da fällt mir auf, wissen Sie, ich sehe das ganz nüchtern, aber immerhin es gibt manchmal auch so Dinge, die im äußeren einen Ausdruck geben, bestimmter innerer Haltungen. Und ich habe das Protokoll hier bekommen über den ersten Verhandlungstag und da fiel mir auf, die Reihenfolge der Nennung der Pflichtverteidiger, und ich würde doch das Gericht einmal bitten, da ja der Herr Vorsitzender für das Protokoll eine Verantwortung trägt, wie eigentlich diese Reihenfolge zustande kommt. Es fällt mir da auf, daß die Kollegen da gegenüber jeweils immer an die erste Stelle gerückt werden. Ich mein, das mag ein Zufall sein, daß es immer bei allen Angeklagten so ist, mag auch ein Zufall sein, aber ich hätte eine Erklärung gerne für diesen Zufall.

V.:

Sie wollen eine Erklärung dazu, wie der Kopf des Protokolls aussieht.

RA.Sch.:

Ja, warum die Verteidiger, die mir gegenüber sitzen, da jeweils an die erste Stelle kommen.

V.:

Die Schreibkraft, die dieses Protokoll hergestellt hat und den Kopf hergestellt hat, hat diese Anordnung getroffen, die hab nicht ich getroffen. Im übrigen werden Sie bemerkt haben, bei der Benennung der anwesenden Herren Rechtsanwälte ist es genau umgekehrt. Ich habe mit Ihnen begonnen.

RA.Sch.:

Das ist richtig. Ich wollte nur wissen, vielleicht ist das ein reiner Zufall dann.....

Band 7/Ko

V.:

Es ist ein Zufall.

RA.Sch.:

Es ist also ein Zufall. Ja, gut.

V.:

Ein mir entgangener Zufall. Aber ich hätte wahrscheinlich auch nichts geändert dran.

Herr von Plottnitz.

RA.v.P.:

Ich habe mich zunächst der Begründung anzuschließen, die die Kollegin Becker hier gegeben hat, und für den Herrn Raspe zu beantragen:

Die Rechtsanwälte Grigat und Schlaegel zu entpflichten.

Ich kann eigentlich mit einem Satz nur ergänzen, was bereits gesagt worden ist, die Bestellung dieser Zwangsverteidiger dient nicht der Verteidigung der Gefangenen, sie ist eine Behinderung und eine sehr gravierende Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte der Gefangenen. Eine Behinderung, die sich einfügt, in das Bild, das sich uns seit heute früh bietet, daß man nämlich offensichtlich versucht, durch verfahrensleitende Anordnung die Verteidiger des Vertrauens daran zu hindern, überhaupt sich noch Gedanken zu machen über Anträge der Notwendigkeit ^{die} sich aus der unmittelbaren Verfahrenssituation ergibt.

V.:

Herr Rechtsanwalt Riedel, bitte.

RA.R.:

Ich beantrage für Frau Meinhof

die bestellten Verteidiger König und Linke zu entpflichten

und beziehe mich zur Begründung auf das von der Kollegin Becker vorgetragene.

V.:

Das ist nun ein langer schriftlicher Antrag.

Herr Baader, bitte.

Angekl.B.:

Naja, ich schließ mich dem Antrag sozusagen auch an,

Band 7/Ko

die Verteidiger, die für mich bestellt sind, hier die Zwangsverteidiger, zu entpflichten.

V.:

Ich gehe davon aus, daß dazu Stellung genommen werden soll. Zumindest von Seiten der Bundesanwaltschaft. Die Herrn Verteidiger werden auch Stellung nehmen wollen. Da es sich um einen langen schriftlichen Antrag handelt, würde Gelegenheit gegeben sein, den zunächst mal nochmals in Ruhe durchzulesen oder sind Sie bereit gleich Stellungnahme abzugeben.

Herr Rechtsanwalt Linke, bitte.

RA.L.:

Die geliebten Verteidiger, ja das ist Linke, die.....
(Zwischenruf von Angekl.B.)

Angekl.B.:

"Halt die Schnauze, Linke!"

V.:

Herr Baader, noch ein paar solcher Bemerkungen und das würde zu Maßnahmen zwingen, die wir gar nicht wünschen. Wir wollen ja, daß Sie hier bei der Verhandlung dabei sind.

(Zwischenrufe)

V.:

Sie werden es nicht verhindern können, daß die bestellten Verteidiger, stellen Sie bitte mal zunächst das Mikrofon von Herrn Baader ab.

Herr Baader, Sie werden es nicht verhindern können, daß hier die Rechtsanwälte, die für Sie bestellt sind, zu Wort kommen. Und wenn Sie sich geordnet zu Wort melden, dann werden Sie das Mikrofon bekommen. Aber geordnet ist es nicht, wenn Sie mit derartigen Ausdrücken aufwarten.

Herr Rechtsanwalt Linke, bitte.

RA.L.:

Wir sind es doch gewöhnt, daß Anträge in vervielfältigter Fassung vorgelegt worden sind. Ich bin also der Meinung, daß wir auch von diesem Antrag von Frau Becker eine Vervielfältigung bekommen müßten. Er ist so lang, daß man beim besten Willen nicht behalten konnte, was darin gesagt worden ist.

Band 7/Ko

V.:

Frage an Frau Rechtsanwältin Becker. Gibt es Duplikate dieses Antrages?

RÄin.B.:

Nein.

V.:

Nicht. Dann werden wir die sofort herstellen lassen, allseits verteilen und wie lange glauben Sie, daß Sie Zeit benötigen, um sich dazu zu äußern.

RA.L.:

Eine halbe Stunde vielleicht.

V.:

Eine halbe Stunde. Herr Rechtsanwalt Künzel. Mikrofon bitte für Herrn Rechtsanwalt Künzel

RA.K.:

Zunächst meine Bitte an das Protokoll, in Zukunft immer den Herrn Schily und die Frau Becker an erster Stelle aufzuführen. Dann eine Bemerkung zu dem Antrag der Sprecherin des Kollektivs. Ansich genügt der Hinweis auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21.10.1964 zu BVR 629/64 vorne, auch 64 zu der Frage der Antragsberechtigung der Sprecherin des Kollektivs und der betroffenen Angeklagten selbst, der Hinweis auf die Unzulässigkeit des Antrags. Nun zwingt mich aber die Art und Weise des Vortrags und die Behauptung, die hier aufgestellt werden, nun doch noch aus standesrechtlichen Gründen einige Bemerkungen zu sagen. Einmal, ich habe noch nie

(Zwischenrufe) Angekl.E.: "Du sprichst nicht für mich!"

RA.K.:

Ich spreche nicht zur Frau Ensslin, in gar keiner Weise. Weil ich Sie

(Zwischenrufe)

V.: Angekl.Baader: "Sie haben einfach die Fresse zu halten!"

Herr Baader ich glaube nicht, daß Sie im Augenblick das Wort haben.

RA.K.:

Ich nehme,,Herr Baader, mit Ihnen unterhalte ich mich doch im Augenblick gar nicht. Ich nehme.....

Band 7/Ko

V.:

Herr Rechtsanwalt, darf ich ganz kurz mich mit Herrn Baader auseinandersetzen.

(Zwischenrufe, unverständlich)

V.:

Herr Rechtsanwalt Riedel, ich glaube im Augenblick wäre es vielleicht wichtiger, daß Sie vielleicht, wenn Sie schon vor Herr Baader sitzen, anstatt sich jetzt hierher zu wenden, ihm mal sagen könnten, daß er sich möglichst geordnet benehmen soll.

(Reden im Hintergrund, unverständlich)

V.:

Das ist keine Frage des Disziplinierens. Ich meine in dieser Beziehung ist keine standesrechtliche Pflicht bei Ih^{ner} gegeben, sich so zu enthalten. Tatsache ist, Herr Baader, wenn Sie mit anhören wollen, was hier in der Verhandlung.....

(Zwischenruf von Frau Ensslin, unverständlich, da nicht über Mikrofonanlage gesprochen).

V.:

Frau Ensslin, Augenblick, Frau Ensslin.....

Angekl.E.:

(Redet im Hintergrund, unverständlich).

V.:

Sehen Sie, das ist eine ganz eigenartige Auffassung, Frau Ensslin.

Angekl.E.:

Quatschen Sie nichts weg.....

V.:

Ich will nichts wegquatschen. Aber Tatsache ist, daß Sie niemand anders reden lassen wollen. Möglicherweise jemand, der nun andere Ansichten vertritt. Dann hören Sie doch einmal in Ruhe zu. Dann können Sie sich dazu äußern.

(Zwischenrufe im Saal, unverständlich, da wiederum nicht über Mikrofon gesprochen wurde).

V.:

Also ich muß Sie jetzt darauf hinweisen, daß das Gericht... Herr Baader, nehmen Sie es bitte zur Kenntnis. Ich bin befugt Ihnen zu sagen, daß das Gericht bei solch einem

Band 7/ko

Verhalten gezwungen sein könnte, die Verhandlung zunächst mal ohne Sie fortzusetzen. Das wäre uns sehr unlieb. Herr Rechtsanwalt, die Frage ist folgende.

(Angekl. Baader spricht im Hintergrund weiter, es ist aber unverständlich, da es nicht über das Mikrofon geht).

V.:

Herr Baader, Sie haben im Augenblick jetzt nicht das Wort und spielen Sie sich nicht so auf. Es hat gar keinen Wert.

(Zwischenrufe)

Sämtliche Angeklagten springen auf, drängen aus ihrer Sitzbank und müssen von Justizwachtmeistern gehindert werden, den Saal eigenmächtig zu verlassen. Es entsteht laute Unruhe und tätliches Gedränge in der Bank der Angeklagten.

V.:

Augenblick, nein, nein, es gibt keinen Auszug hier.

Es gibt keinen Auszug hier.

(Angekl. Baader spricht wiederum ohne Mikrofon, daher unverständlich).

V.:

Herr Baader, das ist eine andere Frage. Tatsache bleibt, daß die Verteidiger, die Sie jetzt im Augenblick so angreifen, das Recht haben, zu einem Antrag der von Ihrer Seite, d. h. von den von Ihnen mit dem Vertrauen versehenen Anwälten gestellt worden ist, sich zu äußern. Dieses Recht werden Sie diesen Anwälten nicht nehmen können. Sie sind nicht imstande, Anträge von Ihrer Seite kommen zu lassen und der Gegenseite die Möglichkeit zu nehmen, sich dazu auch nur zu äußern.

RA. K.:

Nein, jetzt möchte ich meine Erklärung zu Ende ^{ab}geben.

V.:

Herr Rechtsanwalt Künzel,...

(Zwischenrufe der Angeklagten, unverständlich).

V.:

Ja, wir werden die Wahl dann treffen. Aber ich mache folgenden Vorschlag.

RA Sch.:

Ich bitte um eine halbe Stunde Pause, und den ~~den~~ Angeklagten zu gestatten, während der Pause zusammengeschlossen ~~se~~ zu werden.

Band 7/Ko

V.:

Herr Rechtsanwalt zunächst mal geht die Frage an Sie, Herr Rechtsanwalt Künzel.

Ist es notwendig, da ja nachher doch Erklärungen abgegeben werden sollen, zu diesen Anträgen jetzt diese Erklärung abzugeben.

RA.K.:

Ich werde nachher keine Erklärung mehr abgeben. Ich möchte jetzt und ich brauche keine halbe Stunde Vorbereitung, Ich nehme jetzt zu dem Stellung, was hier behauptet wird.

Reg.Dir.Widera:

Und das ist schon deswegen selbstverständlich, weil Herr Schily ja auch unentwegt spricht.

RA.K.:

Darf ich noch zweierlei bemerken.

RA.Sch.:

.....zu standesrechtlichen Fragen Stellung nehmen will.

V.:

Das Recht steht ihm zu, Herr Rechtsanwalt. Also der Antrag.....

RA.Sch.:

Moment, Sie haben doch immer gesagt, für wen sprechen sie? Das haben Sie doch immer mir gesagt. Das haben Sie mir heute morgen vorgehalten. Mehrfach haben Sie mich gefragt, für wen sprechen Sie hier. Und nun, wenn der Herr Kollege Künzel erklärt, er spricht gar nicht für Frau Ensslin, sondern für sich oder für wen immer, ich weiß ja nicht fürs abstrakte Standesrecht, da gehts nun wieder andersrum.

RA.K.:

Herr Schily, darf ich Ihnen das erläutern. Der Verteidiger hat ja im Prozeß seine eigene Stellung. Und er spricht Kraft eigenen Rechts nicht Kraft Worterlaubnis irgend eines Angeklagten. Nichtwahr.

V.:

Herr Rechtsanwalt Schily, Sie haben den Antrag gestellt, eine halbe Stunde Pause zu machen. Im Augenblick sind wir dazu nicht veranlaßt. Wir wollen jetzt sehen,

wie sich die Angeklagten weiterhin aufführen. Ich stelle also zu Protokoll fest, daß die Angeklagten versuchen, durch Rufen zu verhindern, daß sich Herr Rechtsanwalt Künzel hier äußern kann.

RA.K.:

Ich verstehe es eigentlich nicht. Der Herr Bundesanwalt darf doch auch sprechen, dann müssen Sie doch dem sogenannten Hilfsbeamten des Herrn Bundesanwalt auch die Möglichkeit geben zu reden.

Angekl.E.:

..... was wollen Sie eigentlich noch.

V.:

Frau Ensslin!

Angekl.E.:

Was wollen Sie eigentlich noch hören.

V.:

Wenn Sie jetzt weiter stören, wie gesagt, dann werden wir uns zurückziehen und uns überlegen, welche Maßnahmen wir gegen Sie zu treffen haben.

(Zwischenruf von Angekl.E. unverständlich).

V.:

Sie wollen gestört haben hier. Bitte, Frau Meinhof, wollen Sie sich auch irgendwie dazu äußern? Bitte.

(Angekl.M. spricht, aber ohne Mikrofon, daher unverständlich).

V.:

Gut, daß ist ja nun eine andere Frage. Aber bisjetzt haben Sie noch nicht die Forderung gestellt, daß Sie aus der Hauptverhandlung entlassen werden, was es natürlich nicht gibt.

(Angekl.M. spricht wiederum ohne Mikrofon, daher unverständlich).

V.:

Wollen Sie nicht wenigstens zuhören, was hier geäußert wird. Wollen Sie auch nicht haben.

RA.v.P.:

Ich bitte also zunächst um das Wort. Ich habe...

V.:

Darf ich zunächst mal bitten, daß sich die Angeklagten bevor jetzt die Verhandlung weitergeht, setzen oder

Band 7/Ko

wollen Sie sich auch in dieser Beziehung weigern?

RA.v.P.:

Man kennt auch keine Regelung, daß Angeklagte gezwungen werden könnten, während der Hauptverhandlung zu sitzen.

V.:

Nein, ich wollte den Angeklagten die Gelegenheit geben. Es ist ganz selbstverständlich, daß hier im Rahmen der Sicherheitsvorkehrungen die getroffen sind, daß Sitzen der Angeklagten wichtig ist. Die Angeklagten haben sich jetzt zu setzen.

RA.Sch.:

Stehen ist ein Sicherheitsrisiko?

V.:

Herr Rechtsanwalt Schily, man braucht wohl nicht zu überlegen, was daraus werden kann. So vernünftig müßten Sie auch sein.

Ich bitte die Angeklagten, jetzt wieder Platz zu nehmen.

RA.Sch.:

Also ich weiß nicht, ganz früher habe ich immer vor Gericht gestanden.....

V.:

Ich bitte die Angeklagten wieder Platz zu nehmen. Bitte nehmen Sie wieder Platz. Ich bitte auch die Herrn, die als Begleiter da sind, wieder Ihren Platz einzunehmen.

Angekl.B.:

Wir nehmen natürlich jetzt nicht Platz. Das heißt, es ist sehr einfach. Wir haben doch gesagt, Sie haben die Wahl, entweder wir bleiben hier oder wir müssen mit Gewalt erzwingen, daß Sie uns hier rausschaffen lassen. Oder diese Zwangsverteidiger da drüben, halten die Schnauze.

V.:

Gut. Dann dürfen Sie sich das zunächst mal im Stehen anhören.

Herr Rechtsanwalt Künzel.

RA.K.:

Ich habe nun alles Verständnis dafür, daß nach den

Band 7/Ko

gehabten Erfahrungen die Angeklagten selbst, uns als Zwangsverteidiger abqualifizieren. Daß dies nun auch die Sprecher des Kollektivs tun, das ist im hohen Maße bedauerlich, nichtwahr. Herr Schily hat gesagt, es gäbe nun einen ganz konkreten.....

(Gerede im Hintergrund, unverständlich).

V.:

Dann wollen Sie sich bitte nach rückwärts wenden, und um Ruhe bitten.

RA.K.:

Herr Schily hat gemeint, es gibt einen ganz konkreten und richtigen Sachverhalt richtig wieder.

Angekl.B.:

Ja verdammt noch mal, bringt uns jetzt raus hier.

Reg.Dir.Widera:

Die Bundesanwaltschaft beantragt....

V.:

Ja, Augenblick.

Wir unterbrechen die Sitzung kurz, um uns die Maßnahmen hier gegen die Angeklagten zu überlegen. Die Angeklagten können hier bleiben.

~~Ich bitte Platz zu nehmen~~

Das Gericht zog sich um 9.55 Uhr zur Beratung zurück.

Nach Wiedereintritt um 10.00 Uhr

V.: wurde ~~folgendes verkündet~~ die Sitzung fortgesetzt:

Ich bitte Platz zu nehmen. Herr Baader, wir wollen nochmals feststellen, daß Sie versucht haben, durch Dazwischenrufen, durch Verhindern der Worterteilung, Herrn Rechtsanwalt Künzel das Wort abzuschneiden. Sie haben dabei auch beleidigende Äußerungen verwendet. Bei Fortsetzung eines solchen Verhaltens wäre das Gericht gezwungen, Ihre Ausschließung für diesen Teil der Hauptverhandlung zu beschließen. Sie können sich dazu äußern. Sie können aber auch dazu schweigen und ab jetzt geordnet benehmen.

Herr Raspe, Herr Baader ist am Wort, er war angesprochen.

Band 7/Ko

Angekl.R.:

Ich sage, daß hängt davon ab, und das haben wir auch mehrfach gesagt,.....

V.:

Herr Raspe, wir sind jetzt bei Herrn Baader, Herr Baader war angesprochen.

Angekl.R.:

Das interessiert mich nicht.

V.:

Sie waren im Augenblick ganz ruhig gewesen.....

Angekl.R.:

Das hängt davon ab, und das haben wir mehrfach gesagt, ob wir hierbleiben....

V.:

Herr Baader hat jetzt das Wort, Herr Raspe.

Angekl.R.:

Ob diese Typen da drüben reden oder nicht. Und solange dort drüben geredet wird....

V.:

Es hat zunächst mal Herr Baader die Frage zu beantworten, Herr Raspe, zunächst mal ist jetzt Herr Baader dran, um die Frage zu beantworten.....

Angekl.B.:

Was machen Sie denn hier für ein Quatsch.

V.:

Wollen Sie sich dazu äußern.

Angekl.B.:

Sie wissen doch genau, daß jeder von uns für jeden anderen sprechen kann. Und daß das immer so war und daß das so ist, das wissen Sie genau. Also versuchen Sie doch nicht durch Ihre albernen Versuche uns hier auseinanderzudividieren. Er kann für mich antworten, und ich kann auch für Ihn antworten. So einfach ist das.

V.:

Entweder Sie wollen antworten, oder nicht.

Angekl.B.:

Ich stelle das jetzt noch einmal klar. Sie wollen doch eine Antwort von mir. Der Punkt ist nochmal, solange

Band 7/Ko

diese Zwangsverteidiger da drüben hier sprechen, uns aufgezwungen und gegen unseren Willen, solange werden wir stören. Und für diesen Teil, das heißt, so lange Sie sprechen, würde ich Ihnen dann auch vorschlagen, damit nicht diese Szenen hier, diese albernen, zustände kommen, also diese Rangeleien und Quälereien hier, uns für den Teil der Hauptverhandlung jeweils auszuschließen.

V.:

Sie sagen also, sie werden.....

Angekl.E.:

Und damit Sie dieses Wir auch verstehen, wenn diese Schweine dort drüben, nochmals die Schnauze aufmachen...

V.:

Wen haben Sie jetzt gemeint, mit der Schnauze.

Angekl.E.:

Geht es genau um diese Frage. Entweder Sie oder wir.

V.:

Wir nehmen also zur Kenntnis, Sie wollen, Herr Baader, um Sie dreht sich's im Augenblick, für den Fall, daß der Zwangsverteidiger, wie Sie ihn bezeichnen, nochmals sich zu Wort meldet, weiterhin stören.

Wollen die Herren Rechtsanwälte sich auch dazu äußern, zu der Frage, daß für die Fortsetzung dieses Verhaltens ein Ausschluß angedroht ist.

RA.v.P.:

Ich habe zunächst mal hier erneut den Antrag zu stellen, uns eine halbe Stunde Gelegenheit zu geben, um gemeinsam mit den Mandanten die jetzig eingetretene Situation zu beraten.

V.:

Nein, dem wird nicht stattgegeben.

RA.v.P.:

Das ist ein unmöglicher Zustand, daß wir nicht diese Gelegenheit erhalten.

V.:

Das wäre nochmals schöner, wenn Sie hier einen solchen Zustand, d.h. in dem Falle die Angeklagten, provozieren, daß dann anschließend auch noch eine Pause verlangt werden müßte, um darüber zu beraten.

Band 7/Ko

RA.v.P.:

Entschuldigung, provoziert wird allenfalls von denjenigen, die als Zwangsverteidiger von den Mandanten bezeichnet werden und sich dennoch hier das Recht herausnehmen, Erklärungen abzugeben.

V.:

Herr Rechtsanwalt, darüber wollen wir uns nicht weiter heute unterhalten, wir werden auf dieses Thema sicher noch zurückkommen.

Will sich die Bundesanwaltschaft im Zusammenhang mit dem.....

RA.v.P.:

Herr Vorsitzender, Sie haben den Antrag abgelehnt, ich bitte um eine Gerichtsentscheidung.

Ich habe eine Pause beantragt.

Reg.Dir.W.:

Die Bundesanwaltschaft beantragt, wegen der dauernden Störungen und wegen der Ankündigung, weiter zu stören, solange die Herren Pflichtverteidiger sprechen, für diese Dauer die Angeklagten aus dem Saal zu entfernen.

RA.Sch.:

Ich schließ mich auch der Bitte des Kollegen von Plottnitz, ^{an} obwohl ich mittlerweile den Eindruck habe, daß wie gesagt Pausenanträge von uns überhaupt gar nicht mehr zur Kenntnis genommen werden. Ich schließ mich der Bitte an, denn das ist eigentlich doch auch ~~wiederum~~, ich darf auch an Berliner Gepflogenheiten erinnern, wenn eine, wenn da irgend wie eine Situation eintritt, die vielleicht auch einmal mit den Mandanten zu besprechen ist, daß man das vielleicht nicht coram publico und auch nicht vielleicht in fünf Minuten, sondern vielleicht in einer halben Stunde tun muß. Wie gesagt, deshalb auch zunächst einmal die Bitte, der Antrag, mit den Mandanten über die jetzt eingetretene Situation sprechen zu können, innerhalb von einer Pause von einer halben Stunde.

Reg.Dir.W.:

Die Bundesanwaltschaft tritt diesem Antrag entgegen. Und ich frage Herrn Rechtsanwalt Schily, ist es in Berlin nicht üblich, wenn ein Antrag durch ein Verteidiger gestellt ist, daß ein anderer Verteidiger, der angesprochen

Band 7/Ko

ist, dazu Stellung nehmen kann. Und daß man ihm nicht die Ruhe vergönnt, dann auch aussprechen zu dürfen.

RA.Sch.:

Herr Bundesanwalt, sicherlich wird jedem Prozeßbeteiligten, auch in Berliner Verfahren, das Recht gegeben, sich zu äußern. Nur, wie gesagt, um das zu prüfen und um diese Frage zu erörtern, wird dann vielleicht auch eine Pause gewährt. Und das ist das Entscheidende.

V.:

Das ist interessant, was Sie jetzt sagen. Herr Rechtsanwalt, wenn Sie uns hier sagen, daß Sie die Pause mit mindestens..dazu benützen wollen, mit den Angeklagten über die Frage zu sprechen, daß die Herrn Verteidiger, die sich zu Wort gemeldet haben auch zu Wort kommen, dann wäre das ein Gesichtspunkt, der uns veranlassen könnte, Ihnen die Pause zu bewilligen.

RA.Sch.:

Herr Vorsitzender, also das finde ich allmählich, entschuldigen Sie wenn ich das ein bißchen Salopp sage, auch "Berliner Slang"vielleicht, allmählich ein bißchen witzig. Daß Sie also eine Pause nur dann gewähren wollen, unter bestimmten Auflagen, was wir sprechen. Wie wollen Sie denn überhaupt diese Auflage dann kontrollieren. Die Verteidigerüberwachung ist jedenfalls offiziell noch nicht über die Bühne. Das kommt vielleicht noch.

V.:

Noch, Herr Rechtsanwalt, vertraue ich auf Ihr Wort, wenn Sie sagen, wir tun das.

RA.Sch.:

Was heißt noch, was heißt noch, Herr Vorsitzender.

V.:

Nun weil Sie sich selber so in Zweifel ziehen. Wenn Sie mir sagen, ich will das tun, ich vertraue noch darauf.

RA.Sch.:

Wie gesagt, ich stelle den Antrag, Herr Vorsitzender, aber ich nehme keine Auflagen entgegen, was ich in der Pause bespreche.

RA.v.P.:

.....strafbar machen könnten. Sie können uns doch schließlich hier nicht zum Parteiverrat auffordern, daß wir Ihnen

Band 7/Ko

vorab immer sagen, was wir mit den Mandanten zu erörtern gedenken.

V.:

Kurzum, die Pause wird also nicht dem Interesse, daß das Gericht an der weiteren Anwesenheit der Angeklagten hat, dienen soll.

RA.Sch.:

Herr Vorsitzender, habe ich mich eigentlich nicht klar, ich dachte immer, aber vielleicht bin ich im Irrtum, ich drücke mich klar aus. Ich habe gesagt, daß ist eine Situation entstanden, in der Sie darüber beraten, ob eine Ausschließung der Angeklagten zu diesem Teil der Verhandlung erforderlich ist oder nicht. Daß ist diese Frage entstanden, durch das Verhalten der Herren Anwälte uns gegenüber und durch Erklärungen unserer Mandanten. Da ist eine Kontroverse entstanden. Ich sehe es als meine ureigenste Aufgabe als Verteidiger an, in einer solchen Kontroverse den Mandanten zu beraten, welche Konsequenzen oder was immer sich daraus ergeben können, und wie vielleicht die richtige Entscheidung lautet und was immer. Und wenn ich da um eine Pause bitte, um das einmal, weil das vielleicht auch die erste Situation in diesem Prozeß ist, wo sich diese Frage stellt, dann weiß ich eigentlich nicht, warum uns eigentlich eine Pause nicht gewährt wird. Aber wie gesagt, daß ist Stammheimer Landrecht.

V.:

Herr Rechtsanwalt, ich glaube ich darf Ihnen das zurückgeben. Ein bißchen witzig ist das auch, was Sie erzählen, wenn Sie glauben, daß die Situation durch die Herren Rechtsanwälte Ihnen gegenüber entstanden sei. Irgendwo müssen Sie die Maßstäbe schon richtig setzen.

RA.Sch.:

Ein Kausalzusammenhang ist doch zumindestens vorhanden.

V.:

Es kommt immer darauf an, wer hier die wichtigste und die erste Ursache möglich setzt.

Herr Rechtsanwalt, wir wollen uns klar darüber sein, so wie Sie sich im Augenblick äußern, könnte das Gespräch, daß in der Pause geführt wird, dem Interesse dienen, daß das Gericht am weiteren Verbleiben der Angeklagten im Gerichtsaal hat.

Band 7/Ko

Und unter diesem Aspekt, da wir Ihnen einräumen, daß das zum ersten Mal nun eintritt, daß wir hier vor der Frage eines möglichen Ausschlusses stehen, wollen wir bereit sein, diese Pause anzusetzen. Wie lange meinen Sie, dazu zu brauchen.

RA.Sch.:

Ja wissen Sie, ich wäre ja jetzt schon fertig, wenn wir nicht so lange geredet hätten.

V.:

Da mag sein. Aber wir wollten wissen, was die Pause mit sich bringen soll.

RA.Sch.:

Aber eine halbe Stunde. Ich würde sagen, jetzt ist es viertel nach Zehn, bis ~~viertel~~ ^{viertel} vor Elf. Wobei ich allerdings davon ausgehe, daß ~~Sie~~ ^{Sie} die Möglichkeit gewähren, daß also gemeinsam besprochen werden darf, um das abzukürzen. Denn sonst wird's ja schwierig.

Angekl.E.:

Also Prinzing, Sie entgehen dieser Entscheidung nicht. Entweder die oder wir. Und wenn Sie von Interesse, daß das Gericht an der Anwesenheit der Angeklagten hat, quatschen, bitte.

V.:

Wir werden also nun, nachdem das Besprochen ist, diese Pause einlegen, wie gesagt, das Gericht unterstellt dabei, daß tatsächlich die Fragen auch besprochen werden, die uns hier interessieren. Aber soviel Frau Ensslin, um Ihnen die Antwort zu geben, ist sicher. Wenn die Entscheidung erzwungen wird, Sie sind vorgewarnt worden. Sie hatten jetzt Gelegenheit sich zu äußern. Bis jetzt ist noch nichts anderes gekommen, als daß Sie sagen, wir werden weiter stören, wenn die anderen Anwälte reden. Und das Gericht wird selbstverständlich nicht davon Abstand nehmen.

Angekl.B.:

Ich würde sagen, bevor Sie uns warnen....

V.:

Vor dem Ausschluß, Herr Baader, das ist gesetzlich notwendig, daß das geschieht, drum mache ich das. Wir werden in der Pause auch diese Anträge, die jetzt gestellt worden sind, vervielfältigen, die dazu gleich benutzen, daß die

technischen Dinge gleich erledigt werden können.
Das wollen wir jetzt nicht tun. Wir wollen doch jetzt
in die Pause eintreten. Sonst verlieren wir nämlich die
Zeit bis dreiviertel Elf Uhr.

Bis dreiviertel Elf Uhr ist jetzt die Sitzung unter-
brochen, und es wird eine Pause gemacht. Die Ange-
klagten können gemeinschaftlich beraten werden.

Pause von 10.15 Uhr bis 10.50 Uhr.

Ende von Band 7



Band 8/Be

- 1 -

Fortsetzung der Verhandlung um 10.50 Uhr, in der gleichen Besetzung.

V.:

Wir setzen die Verhandlung, nachdem alles anwesend ist, fort, und zwar hat nach wie vor das Wort Herr Rechtsanwalt Künzel. (Zwischenruf einer Angeklagten)

RA Künzel (K.):

Herr Rechtsanwalt Schily hat mir vorher an der Stelle nicht mehr zuhören wollen, und der Hinweis auf Berliner Bräuche, als ich gesagt habe, ich...

RA R.:

Meine Mandantin möchte auch noch etwas sagen...

Angekl. M.:

...nochmal, entweder oder... die Zwangsverteidiger halten die Schnauze, oder wir werden...

V.:

Gut. Wir haben jetzt...

Angekl. M.:

...das Gerede der Figuren anzuhören, dann stellt das genau das dar, um was für ein Verhältnis es sich dabei handelt, daß uns diese Verteidiger aufgezwungen worden sind, Zwangsverteidiger sind.

V.:

Es ist festzustellen, daß Sie erneut stören, daß Sie mit beleidigenden Ausdrücken, es ist vorhin das Wort Schwein gefallen, es ist von Schnauze geredet worden, von Quatsch usw. und so fort, fortsetzen. Das Gericht erwägt jetzt, Sie für die Dauer der Erklärung^{en} derjenigen Rechtsanwälte, gegen die sich die Entpflichtungsanträge richten, vom Verfahren auszuschließen. Sie haben die Möglichkeit, sich dazu zu äußern.

Herr Raspe.

Angekl. R.:

Ja.

Band 8/Be

V.:

Herr Baader.

Angekl. B.:

Schließen Sie mich aus. Das ist eben in der Erklärung gesagt worden...

V.:

Ja, ja.

Angekl. B.:

Ich stelle jetzt also nochmal fest. Es ist Ihnen wichtiger, nochmal diese grundsätzliche Frage....

V.:

Sie haben jetzt die Möglichkeit, sich zu der Frage des Ausschlusses zu äußern.

Angekl. B.:

Ja, lassen Sie mich doch reden. Diese grundsätzliche Frage der Subjektstellung des Angeklagten, das ist ja sozusagen Kernpunkt dieses Verfahrens und der Gesetzgebung um dieses Verfahren. Dazu stellen wir ^{also} einfach nochmal fest, daß es Ihnen wichtiger ist, die Zwangsverteidiger im Saal zu haben, als die Angeklagten. Das ist wesentlich und zu den Zwangsverteidigern haben wir zu sagen... Also die Zwangsverteidiger haben da sozusagen, aufzufordern, sofern Sie sich als Organe der Rechtspflege verstehen. Ja, daß Sie in dieser Funktion, sozusagen schweigend abtreten, denn das ist auch die einzige Möglichkeit, diese Funktion wahrzunehmen. Denn sollten sie hierbleiben, verhindern sie sozusagen, den Fortgang der Verhandlung, mit den Angeklagten.

V.:

Frau Ensslin bitte.

Angekl. Ensslin (E).:

Der letzte Punkt, ja.

V.:

Frau Meinhof.

Sie haben das gesagt, Sie wollten wahrscheinlich auf das Bezug nehmen, was Sie eingangs sagten.

Band 8/Be

Angekl.M.:

...wenn Sie hier... bestätigen Sie direkt, genau das.

V.:

Sie werden jetzt das Wort haben, die Herren Rechtsanwälte, und Sie haben erklärt, für diesen Fall werden Sie hier stören. Wollen sich die Herrn Verteidiger auf der linken Seite äußern?

Nicht.

Die Bundesanwaltschaft hat Antrag schon gestellt?

Reg.Dir.Widera (W).:

Und wiederholt ihn jetzt.

V.:

Ja.

Das Gericht hat nach geheimer Umfrage beschlossen:

Die Angeklagten Baader, Ensslin, Meinhof und Raspe sind für Dauer der Äußerungsmöglichkeiten für die Rechtsanwälte, gegen die sich der Entpflichtungsantrag richtet, vom Verfahren auszuschließen.

Ich bitte die Angeklagten abzuführen.

RA.R.:

Herr Vorsitzender, ich beantrage für meine Mandantin...

V.:

Darf ich zuerst mal bitten, daß das, was gerade gesagt worden ist, ausgeführt wird.

Ich habe gebeten, daß die Angeklagten abgeführt werden sollen, solange werden Sie mit weiteren Ausführungen vielleicht zuwarten können.

- Die Angeklagten werden hierauf um 10.55 Uhr aus dem Sitzungssaal abgeführt. -

V.:

Jetzt bitte, Herr Rechtsanwalt.

RA. R.:

Ich beantrage, daß die Gelegenheit jetzt wahrgenommen werden kann, für meine Mandantin, zusammen mit ^{den}ändern zu sprechen.

V.:

Nein. Jetzt hat zunächst mal die Seite der Anwälte, die ich schon mehrfach jetzt angesprochen habe, die Gelegenheit,

Band 8/Be

sich zu äußern, Herr Rechtsanwalt.

RA R.:

Herr Vorsitzender, Sie haben mich vielleicht mißverstanden...
ich beantrage...

V.:

Herr Rechtsanwalt Riedel, bitte nehmen Sie zur Kenntnis,
daß Sie jetzt das Wort nicht haben.

RA R.:

Herr Vorsitzender...

V.:

Herr Rechtsanwalt Künzel.

RA R.:

... ich beantrage auch nicht, daß wir jetzt mit den Mandanten
sprechen dürfen, sondern ich beantrage, daß in dieser Zeit,
in der die Mandanten ausgeschlossen sind, die Gelegenheit ge-
geben wird, daß sie zusammen sprechen können, nicht wahr.

V.:

Die Angeklagten?

RA R.:

Natürlich die Angeklagten.

V.:

Ich bin überzeugt, daß die Angeklagten jetzt während der
weiteren Ausführungen zunächst zurückgebracht werden, denn
es wird einige Zeit in Anspruch nehmen, bis wir die Ange-
klagten hier im Saale wieder vorführen lassen können. Das ge-
geschieht wahrscheinlich noch heute. Über diesen Antrag
kann ich jetzt nicht befinden. Zunächst hat jetzt Herr Rechts-
anwalt Künzel das Wort.

RA R.:

Dann beantrage ich wieder diese Umfrage, nicht wahr, am Tisch
zu veranstalten.

V.: (nach geheimer Umfrage)

Das Gericht hat mit Mehrheit beschlossen,

daß jetzt kein Umschluß gewährt wird.

9

Band 8/Be

V.:

Bitte Herr Rechtsanwalt Künzel.

RA K.:

Indem die Herren Kollegen, des Vertrauens der Angeklagten das Wort Zwangsverteidiger blindlings wiederholen, ist dazu nun folgende Bemerkung notwendig.

Die Zivilprozeßordnung kennt keine Verteidiger mit größeren und geringeren Rechte. Wir haben nur Verteidiger und diese Verteidiger sind nach dem Gesetz verpflichtet, hier mitzuwirken.....

Beisitzender Richter Dr. Foth:

Sie meinen die Strafprozeßordnung, Herr Rechtsanwalt Künzel...?

RA K.:

Sicher. Nun gibt es..sicherlich ist richtig, daß das Vertrauen eines der Pfeiler ist, auf dem die Verteidigung beruht. Der andere aber ist die absolute Unabhängigkeit, die absolute Freiheit jedermann gegenüber. Nicht wahr, solange Sie sich nun nicht von Äußerungen wie der, daß die Verteidigerstrategie von den Gefangenen bestimmt werden, oder von Äußerungen wie der, daß der Anwalt der Aktivist der progressiven und revolutionären Tendenz der Geschichte ist, solange sie dazu nichts sagen, meine ich, daß wir jedenfalls, das Moment der absoluten Unabhängigkeit den Mandanten gegenüber in höherem Maß erfüllen~~4~~.~~erfüllen~~ Und zu dieser Freiheit noch dies, Frau Becker. Ich habe noch mit keiner Person der Bundesanwaltschaft oder des Gerichts über diese Verteidigerbestellung ein Gespräch geführt. Ich fühle mich absolut unabhängig, dem Herrn Prinzing gegenüber und dem Herrn Bundesanwalt gegenüber und würde mich von keiner dieser Personen zu einer Marionette machen lassen. Nehmen Sie doch das bitte, zur Kenntnis. Ich verkenne nicht, daß die Verteidigung, auch das, ~~eine~~ Moment enthalten muß, daß sie einheitlich, einheitlich operiert, ~~Daß~~ das nicht geschieht, haben nicht wir zu vertreten. Ich habe Ihnen das

Band 8/Be

Angebot einer kollegialen Zusammenarbeit gemacht. Sie haben es ausgeschlagen, nicht wahr? Und werde demnächst ein Buch lesen, "Deutschland deine Strafverteidiger", und wenn das ein ziemliches trauriges Buch wird, dann liegt's nicht unbedingt an uns.

Zum sachlichen Inhalt, aber dieses Antrags noch einmal ein Hinweis auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, und ich meine, daß wird dann zur Prozeßordnung übergehen können. Das eine noch ~~xxxxxxx~~ Herr Schily, nicht wahr, Zwangsverteidiger haben Sie gesagt, gibt einen konkreten Sachverhalt richtig wieder, wenn Sie so weitermachen, für mich, denn, daß wir uns hier ein^{en} ziemlich großen Zwang antun müssen, um so schweigend dem zuzusehen, was Sie hier machen, an prozessualen, pausenlosen Anträgen am laufenden Band. Ob das dem Kollektiv dient, weiß ich nicht. Daß es der Person, für die ich Beistand bin, möglich^{er}weise schadet, da bin ich mir eigentlich sicher.

V.:

Danke. Will einer der weiteren Herrn Rechtsanwälte, die ~~xxx~~ von dem Antrag betroffen sind, sich äußern?

Herr Rechtsanwalt Linke bitte.

Bitte Mikrophon für Herrn Rechtsanwalt Linke.

Rechtsanwalt Linke: (L.)

Ich habe nicht die Absicht, nachdem ich am ersten Sitzungstage mit einer obskuren Kollegialität in Verbindung gebracht worden bin, rechtfertigende Erklärungen über meine Bestellung zum Pflichtverteidiger abzugeben. Keine solchen Erklärungen, die durch einen Antrag der ausgewählten Verteidiger provoziert werden sollen, der eigentlich kein prozessualer Antrag ist. Ich möchte trotzdem etwas zu dieser Ausarbeitung sagen, ^{generell}, daß der sachliche Inhalt, in den Einzelheiten und in der Gesamtheit, falsch ist. In diesem Antrag werde ich, ein „erprobter Zwangsverteidiger“ genannt und das wird folgendermaßen kolportiert. Ich darf im Wort-

P.

Band 8/Be

laut, zwei Passagen zitieren.

Es wird gesagt, ich hätte in einem, genauer gesagt in zwei Verfahren, gegen das Sozialistische Patientenkollektiv verteidigt. Und ich hätte damals, jetzt zitiere ich " durchaus zur Zufriedenheit der politischen Abteilung der Staatsanwaltschaft und der Staatsschutzkammer, des Landgerichts Karlsruhe gearbeitet und bewiesen, daß ich in der Lage war, die mir zugedachte entpolitisierte Funktion, als Verteidiger des Vertrauens der Staatsschutzbehörden und der Staatsschutzgerichte, zu spielen". Es heißt dann weiter, in diesem Antrag, den Zwangsverteidigern, sei die Rolle zugedacht, im Rahmen der Vernichtungsstrategie gegen die Gefangenen aus der RAF, die Zerschlagung der Verteidigung zu kaschieren, das Verfahren zu entpolitisieren und dadurch ihr Auftreten im Prozeß (verbessert sich) und ^{durch} ihr Auftreten im Prozeß, den Anschein zu erwecken, als könne eine Verteidigung gemäß rechtsstaatlichen Normen und gemäß den internationalen Konventionen zum Schutze der Menschenrechte noch stattfinden. Ich möchte Frau Becker, die dieses (verbessert sich) diese Ausarbeitung unterschrieben hat, auf folgendes aufmerksam machen:

In den beiden Prozessen, gegen das Sozialistische Patientenkollektiv, war nicht ein einziger, der ausgewählten Verteidiger, vom Verfahren ausgeschlossen. Aber alle, darunter Herr Rechtsanwalt Eberhardt Becker und Herr Rechtsanwalt Dr. Croissant, haben sich von dem Verfahren, selbst ausgeschlossen, indem sie einfach nicht erschienen sind. Und ich bin es gewesen, der mitten in dem Strafverfahren gegen Carmen Roll, zwei Briefe, eingeschrieben mit Rückschein, an Herrn Rechtsanwalt Eberhardt Becker und an Herrn Rechtsanwalt Dr. Croissant geschrieben habe, und sie aufgefordert habe, ihre Pflicht als gewählte Verteidiger in diesem Verfahren wahrzunehmen. Und erst aufgrund dieser beiden Briefe, haben es die beiden Herren für nötig gefunden, in der Hauptverhandlung zu erscheinen und ein Gastspiel von drei Tagen zu

§.

Band 8/Be

geben. Das wollte ich sagen, wenn man uns vorwirft, mitzuwirken, daß der Ausschluß, der Verteidiger kaschiert wird. Eine weitere Erklärung habe ich nicht abzugeben.

V.:

Danke. Sind jetzt weitere Erklärungen beabsichtigt, zu dem Antrag, oder sollen die erst später gestellt werden?

Ich gebe es Ihnen völlig anheim.^{Es} hängt vielleicht auch ein bißchen davon ab, wie sich die Bundesanwaltschaft verhalten will. Wollen Sie gleich Stellungnahme abgeben?

Reg.Dir. Widera:

Ja, das können wir tun.

V.:

Gut, dann würde ich zunächst einmal bitten, daß Sie...

Reg. Dir. W.:

Ja. Die Bundesanwaltschaft beantragt,

den Antrag der Rechtsanwälte des Vertrauens und des Angeklagten Baader, die Pflichtverteidiger, hier zu meiner Rechten, zu entbinden, abzulehnen.

Zur Begründung, führe ich folgendes an:

Die Bestellung der Pflichtverteidiger entspricht dem Gesetz und den auch in diesem Verfahren ergangenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Die Begründungen der Anträge der Rechtsanwälte Becker, Schily, Riedel und v. Plottnitz, sowie der Angeklagten Baader und Enssin, sprechen für sich selbst. Die Angeklagten und die eben genannten Verteidiger reden davon, die Pflichtverteidiger hätten nicht das Vertrauen der Angeklagten.

V.:

Herr Bundesanwalt, entschuldigen Sie, wenn ich Sie unterbreche. Es ist mir in der Tat entgangen, daß wir die Angeklagten nur für die Erklärungszeit der Verteidiger, die vom Antrag betroffen sind, ausgeschlossen haben. Wir wollen nicht den Versuch versäumen, während Ihrer Stellungnahme, die Angeklagten zuhören zu lassen.

Reg. Dir. W.:

Selbstverständlich. Ich bin bereit, nochmal zu wiederholen.

g.

- 9 -

Enad 8/Be

V.:

Es wird also die Frage sein, sind die Angeklagten vorführbar. Sind sie in den Zellen.?

Wielange wird das dauern?

Zwei Minuten?

Zwischenfrage an die Herrn Rechtsanwälte; wollen Sie jetzt noch irgendwelche Erklärungen voraus abgeben?

Nicht. Dann warten wir solange.

RA Sch.:

... die Frage der Protokollierung, ob eigentlich die Begründung...

V.:

Bitte vorführen.

RA Sch.:

... die Sie gegeben haben, für die Ablehnung des Antrages vom Kollegen Riedel, wo Sie gesagt haben, „mit Mehrheit“ abgelehnt, nach geheimer Umfrage, ob das auch im Protokoll erscheint?

V.:

Da bin ich sicher überzeugt.

RA Sch.:

Nicht, daß diese Erklärungen kommen auch auf das Tonband... wenn Sie Begründungen vornehmen, weil nämlich, wenn ich das richtig jetzt im Kopf habe, beispielsweise einmal die Begründung eines Beschlusses, dann im Protokoll dann nicht erscheint.

V.:

Das müßten Sie falsch im Kopf haben, Herr Rechtsanwalt.

Ich kann mir das nur so denken, daß ich durch irgendwelche Zwischenrufe, oder sonst was, unterbrochen worden wäre.

Dann entsteht der Wortsalat, aber das wäre dann im Protokoll gekennzeichnet.

RA Sch.:

Nein, ich meine am ersten Verhandlungstag, aber vielleicht täusche ich mich. Also am ersten Verhandlungstag...

V.:

Mit Sicherheit.

9

Band 8/Be

RA Sch.:

...wo die Begründung -ja- für die Vertagung, ob da also nicht womöglich doch etwas untergangen ist, im Protokoll.

V.:

Nein. Es steht Ihnen also jederzeit die Kontroll-möglichkeit durch Abhören des Bandes...

RA Sch.:

Gut, wir könnten das nochmal vielleicht dann feststellen, ja?

V.:

... zur Verfügung. Ich sichere Ihnen zu, daß es vollständig ist.
(RA Schily und der Vorsitzende reden durcheinander)

RA Sch.:

Aber jedenfalls, daß ist, diese Erklärung, mit Mehrheit, das ist ins Protokoll aufgenommen worden ja?

V.:

Mit Sicherheit.

RA Sch.:

Ja? Dankeschön.

V.:

Bitteschön.

- Die Angeklagten werden um 11.10 Uhr wieder
in den Saal geführt -

V.:

Ich gebe Ihnen Gelegenheit Platz zu nehmen. Zwingen will ich Sie nicht dazu. Die von Ihnen mit dem Antrag, sie wieder zu entpflichten, betroffenen Anwälten, haben sich zum Teil geäußert. Herr Rechtsanwalt Künzel verwahrt sich dagegen, daß er von Ihnen als Zwangsverteidiger bezeichnet wird. Er hat ausdrücklich darauf hingewiesen, daß er im übrigen, weder mit dem Gerichtsvorsitzenden noch mit der Bundesanwaltschaft vor seiner Bestellung Kontakt gehabt habe und daß keiner, der beim Gericht hier mitwirkt, oder bei der Bundesanwaltschaft, im Stande sei, ihn zur Marionette in diesen Verfahren zu machen. Herr Rechtsanwalt Linke hat mitgeteilt, daß er die

Band 3/Be

Erfahrung gemacht habe, während des Roll-Prozesses insbesondere, daß die gewählten Verteidiger nicht erschienen sind, erst auf sein Schreiben hin bereit waren, zu kommen, und zwar ganze drei Tage, und dann wieder den Verfahren ferngeblieben sind. Auch er verwahrt sich im übrigen dagegen, daß es so dargestellt würde, als wäre er vom Gericht oder der Bundesanwaltschaft in irgendeiner Form abhängig.

~~Carmen Roll-Prozess.~~

RA Sch.:

Carmen Roll?

Herr Vorsitzender, nochmal zu der Frage der Protokollierung, damit (verbessert sich) wir hatten ja in der vorigen Verhandlung nochmal kurz über diese Frage gesprochen, damit nun nicht ewig Anträge nach § 273 kommen. Zur Absicherung der Belange der Verteidigung, meine ich, sollte man sich vielleicht doch auf folgende Formel dann einigen, daß der Vorsitzende gemäß § 273 anordnet, daß der gesamte Inhalt der Hauptverhandlung protokolliert wird. Denn das ist ja praktisch faktisch so.

V.:

Herr Rechtsanwalt, es ist so für den Einzelfall, Können wir da die Notwendigkeit feststellen, einen Vorgang festzuhalten, Ich meine, dann, wenn Sie glauben, daß irgendetwas nicht festgehalten ist, haben Sie die Gelegenheit, darum zu bitten, daß wir das ^{Band} zurücklaufen lassen. Sie können das abhören und dann wird sich die Frage erneut stellen, nachdem Sie es auf dem Bande haben, damit auch die Kontrolle dann haben, später, ob alles vollständig und richtig abgeschrieben ist. Denn wir lassen ja das Band für einige Tage liegen, Ob es dann wirklich notwendig ist, einen Antrag nach § 273 zu stellen? Also ich meine, Ihre Rechte werden wirklich durch dieses Verfahren maximal gewahrt.

RA Sch.:

Ja, aber wir machen doch nicht praktisch nichts anderes, als

g.

Band 8/Be

daß wir wörtlich protokollieren, den gesamten Inhalt der Hauptverhandlung. Insofern stelle ich den Antrag,

daß Sie anordnen, daß der gesamte Inhalt der Hauptverhandlung gemäß § 273 wörtlich protokolliert wird.

V.:

Wie Sie wissen, steht in § 273 die Vorschrift, um diesen Passagen zu genügen, daß dann das jeweils verlesen werden müßte. Wir können ja nicht am Schluß des Tages, oder dann zu irgendeinem anderen Zeitpunkt, unser Protokoll verlesen, um das gemäß § 273 in Ordnung zu bringen.

RA Sch.:

Ja, dann müssen wir uns aber dann wahrscheinlich doch auf eine Verfahrensweise einigen, das wieder zurückzuspulen, und das dann vorher angeordnet wird, und das dann in-so-wie weit die Formalien, dann einhalten werden. Sonst werden wir uns da wahrscheinlich nicht einig werden.

V.:

Herr Rechtsanwalt, es ist doch ganz einfach: wenn wir hier von Ihnen den Wunsch hören, daß etwas wörtlich zu Protokoll kommt, lassen wir zurücklaufen. Sie hören sich das an, ob das so darauf ist und Sie müssen sich dann allerdings zunächst mal darauf verlassen, daß das korrekt geschrieben wird. Die Kontrolle haben Sie dann, wenn das Protokoll ausgehändigt wird. Und ich werde Ihnen dann jeweils die Frage stellen müssen: Warum glauben Sie, über das hinaus, daß es erforderlich ist, ^{es} noch festzuhalten? Und das müßten Sie dann im Einzelfall begründen. Denn wenn es schon festgehalten ist und damit doch die Gewähr besteht, daß das wieder im Protokoll erscheint, dann bedarf es wohl des Verfahrens nach § 273. nicht. (RA Schily redet etwas dazwischen)

V.:

Die Rechte, die Sie daraus herleiten wollen für weitergehende Anträge, sind auch aus diesem Protokoll herzuleiten. Sie haben ja den Text.

RA Sch.:

Ja, ich stell' das vorläufig zurück, ja?

V.:

Gut. Den Angeklagten zur Unterrichtung. Es hat jetzt die

d.

Band 8/Be

Bundesanwaltschaft das Wort, um sich zu diesen Anträgen, auf Entpflichtung der Pflichtverteidiger, die Sie heute früh genannt haben, zu äußern.

Bitte sehr.

Reg. Dir. W.:

Ich stelle also erneut für die Bundesanwaltschaft, den von dem Herrn Vorsitzenden eben wiederholten Antrag abzulehnen. Ich habe bereits gesagt, daß die Bestellung der Pflichtverteidiger dem Gesetz entspricht und auch den in diesem Verfahren ergangenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Ich hab weiter schon gesagt, daß die Begründung der Anträge der Rechtsanwälte Becker, Schily, Riedel und v. Plottnitz und die Begründung, die die Angeklagten Baader und Ensslin gegeben haben, für sich selbst sprechen. Die Angeklagten und die eben genannten Verteidiger reden davon, die Pflichtverteidiger hätten nicht das Vertrauen der Angeklagten. Andererseits bezeichnen die Angeklagten, die Pflichtverteidiger als Schweine, die ihre Fresse oder ihre Schnauze zu halten hätten. Das ist genau der Ton, den sie ihren dort sitzenden Anwälten gegenüber, außerhalb der Hauptverhandlung, nachweisbar, wiederholt angeschlagen haben. Sie haben sie - jedenfalls schriftlich immer wieder - als Schweine, Säue, Arschlöcher, Lappen und abgefuckte Jungs bezeichnet. Das können sich die Anwälte des Vertrauens, nicht aber die Anwälte, die Pflichtverteidiger bieten lassen. Es ist eine Selbstverständlichkeit, daß der Vorsitzende in einem Großverfahren, informatorische Gespräche mit bekannten Strafverteidigern führt, um abzuklären, ob sie zu einer ordnungsgemäßen Verteidigung bereit, und mit Rücksicht auf sonstige berufliche Belastungen, dazu auch in der Lage sind. Das ist den Angeklagten und den Verteidigern ihres Vertrauens, in einem gegen den Vorsitzenden vor Beginn der Hauptverhandlung gerichteten Ablehnungsverfahren, hinreichend deutlich gemacht worden. Wenn trotzdem eine Begründung, wie vorhin von Rechtsanwältin Becker verlesen, gegeben wird, dann liegt es auf der Hand, daß hier nichts

8.

Band 8/Be

anderes geschehen soll, daß hier nichts anderes gemacht werden soll, als Stimmung. In dieser Hauptverhandlung geht es aber nicht darum, jemanden zu entpolitisieren. Das ist hier kein politischer Prozeß. Dieser Prozeß dient dazu, die von der Bundesanwaltschaft erhobenen Vorwürfe, wie sie der Anklage zu entnehmen sind, durch ein unabhängiges Gericht, überprüfen zu lassen. Hieran mitzuwirken, sind die Pflichtverteidiger als unabhängige Organe der Rechtspflege, gemäß ihrer dem Gesetz entsprechenden Berufung bereit. Weitere Voraussetzungen für eine Pflichtverteidigerbestellung bedarf es in diesem Verfahren, genauso wenig wie in jedem anderen Strafverfahren. Aber gerade das heutige Verhalten, der Angeklagten und der Verteidiger ihres Vertrauens, zeigt, wie notwendig es gewesen ist, Rechtsanwälte, die sich dem Gesetz und der Verfassung verpflichtet fühlen, als Pflichtverteidiger zu bestellen. Das ist die Begründung zu unserem Antrag.

V.:

Danke. Herr Rechtsanwalt von Plottnitz.

RA v. P.:

Dazu eine Stellungnahme. Der Herr Regierungsdirektor Widera hat gemeint, dieses Verfahren sei kein politischer Prozeß. Dazu ist festzustellen, der Traum, die Hoffnung der Bundesanwaltschaft und offensichtlich auch des Senats, daß dieses Verfahren kein politischer Prozeß ist, der war schon in der Vergangenheit nicht so einzulösen und zu erfüllen und er wird auch in diesem Verfahren nicht einzulösen und zu erfüllen sein. Wir werden dazu noch mehr sagen, zu einem späteren Zeitpunkt.

Reg.Dir W.:

Herr Rechtsanwalt v. Plottnitz, die Themen, dieses Verfahrens....

RA v. P.:

Ich bitte, mich nicht zu unterbrechen, Herr Regierungsdirektor Widera, ich habe Sie auch nicht unterbrochen. Sie haben nachher Gelegenheit, dazu was zu sagen.

Zur zweiten Frage, die spielte ja schon mal, glaub ich, am ersten Sitzungstag eine Rolle. Deswegen mal hier klipp und klar eins.

J.

Band 8/Be

Ob ein Mandant uns, als Arschloch, Lappen oder dergleichen bezeichnet, oder wir einen Mandanten mit ähnlichen Ausdrücken belegen, sei es innerhalb, oder außerhalb der Hauptverhandlung, Das geht nur uns und die Mandanten was an. Das geht kein^{er} Bundesanwalt was an, und das geht auch kein Gericht was an, um das erst mal^{hier} klipp und klar festzustellen. Als nächstes zu dem, was der Rechtsanwalt Künzel hier erklärt hat. Der Rechtsanwalt Künzel hat zunächst mal das Stichwort von der absoluten Unabhängigkeit des Rechtsanwalts gegenüber seinem Mandanten geäußert. Er hat bezeichnender Weise kein Wort verloren, ebenso wie die Bundesanwaltschaft selbst kein Wort verlor, zum konstituierenden Moment, jeder Verteidigung überhaupt, nämlich vom Interesse desjenigen, der verteidigt werden soll. Davon war und ist nicht die Rede gewesen, bisher auf dieser Seite der Verfahrensbeteiligten. Unabhängigkeit des Rechtsanwalts, ist und kann nur bestehen, soweit es geht, um die übrigen Verfahrensbeteiligten, nämlich um die Strafverfolgungsbehörden, bzw. die Gerichte. Sie kann nicht bestehen, sie kann nicht bestehen, von den Mandanten. Ein Verteidiger ist gebunden an das Interesse seines Mandanten, zur Verteidigung. Er ist natürlich verpflichtet auch entgegenzunehmen, das was sich der Mandant selbst, als dieses Interesse vorstellt. Das als erstes, deswegen ist von dem Herrn Baader, alles was dazu zu sagen ist, bereits gesagt worden. Sie können, wenn Sie so wollen, das, was zum bürgerlichen Anwaltsetos gehört, hier nur dadurch einlösen, daß sie in der Tat darauf verzichten, die Stellung, die ihnen zugeordnet ist, hier auszuüben. Darüberhinaus ist gesagt worden, das Stichwort „Kollegialität“. Ich kann nur wiederholen, was wir darüberhinaus, was wir dazu schon mal gesagt haben. Eine Kollegialität, der die Interessen der Mandanten, die wir hier vertreten, zum Opfer fällt, die werden wir hier nicht praktizieren. Der letzte Punkt, der angesprochen worden ist, von dem Kollegen Künzel. Er hat hier, ich würde fast sagen, die Unverfrorenheit gehabt, anzudeuten, daß das, was wir hier als Verteidigungskonzept bislang im Rahmen der Stellung von

f.

Band 8/Be

Anträgen zu erkennen gegeben haben, daß wir damit den Interessen der Mandanten nicht nützen, sondern schaden würden. Das ist nun in der Tat, das zeigt, das was Sie hier, was Ihnen zgedacht ist und auch was Sie hier vorhaben. Wir legen es nicht darauf an, hier friedliche, friedliche Zustände, im Zusammenhang, mit den übrigen Verfahrensbeteiligten herzustellen. Wir vertreten die Interessen der Mandanten.

V.:

Herr Rechtsanwalt von Plottnitz, bevor ich Herrn Rechtsanwalt Schily gleich das Wort gebe. Mir fiel nur dieses Stichwort auf, es sei den Herrn Verteidiger etwas zgedacht, Sollten Sie damit den Senat meinen?, So weise ich das selbstverständlich, als grobe Entgleisung zurück. Herr Rechtsanwalt Schily, bittesehr.

RA Sch.:

Ja, in der Stellungnahme der Bundesanwaltschaft, muß man ja nun wieder feststellen, daß die gleiche Methode angewandt wird, die offenbar auch von anderen Verfahrensbeteiligten, anzuwenden gewünscht wird, daß man nämlich solche ominösen Schriftstücke, die in strafbarer Form, vor diesem Prozeß veröffentlicht worden sind, schon vorweg hier versucht in irgendeiner Weise in die Hauptverhandlung einzuführen. Und ich habe nicht die Absicht, dieser Methode zu folgen und mich also auf solche Dinge einzulassen. Aber wissen Sie, Herr Regierungsdirektor Widera, Sie machen daraus offenbar eine Affäre. Aus der Verwendung von Ausdrücken, wie Sie sie genannt haben. Wissen Sie, da hört sich das ja alles so sehr schön an und hier im Saale wird. also von Ihnen sicherlich nicht zu erwarten sein, daß Sie solche Ausdrücke hier verwenden. Aber das ist ja doch mitunter auch nur Kulisse, denn wenn Sie mal an den alten Artikel, in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung zurückdenken, wo beschrieben wurde, es war wohl ein hohes Regierungsmitglied, oder eine Person aus der Fraktion der SPD, ^{das} in Richtung der Bundesverfassungsrichter, von „Arschlöchern in Karlsruhe“ gesprochen haben soll. darüber gab es doch mal ein Leitartikel, in der Frankfurter Allge-

§.

Band 8/Be

meinen Zeitung, dann weiß ich nicht, ob also diese Bemerkungen hier so furchtbar von Belang sind. Das also zu diesen, zu dieser, zu dem Vokabular, was Sie meinen, was eine Bedeutung haben soll. Aber viel wichtiger erscheint mir, und das liegt in der Tat auf Ihrer Linie, davon gehe ich aus. Es entspricht auch Ihrem Auftrag, daß Sie sagen, hier handelt es sich nicht um einen politischen Prozeß. Und da stellen wir ja eben, ja doch, nicht zu unserer Überraschung, sondern wir finden das bestätigt, fest, daß das haargenau die Linie ist, die die Kollegen uns gegenüber vertreten. Und das es sich aber hier um einen politischen Prozeß handelt, Herr Regierungsdirektor Widera, das beweisen Sie uns doch jeden Tag hier. Jeden Tag, mit jeder Maßnahme, die Sie treffen und mit jedem Gesetz, das Sie eigens für diesen Prozeß schaffen und wenn wir schon bei Ihnen kein Gehör finden, dann findet vielleicht doch eine Bundesverfassungsrichterin bei Ihnen Gehör. Die jetzt jüngst auf dem rechtspolitischen Kongress erklärt hat, das sei äußerst bedenklich, daß für diesen Prozeß hier Gesetze geschaffen werden. Das ist doch der Fall. Und wenn hier keine Pausen mehr, das ist ansich ein lächerlicher Vorgang, vielleicht für Sie, aber das geht an die Substanz der Verteidigung, und da geht es an die Substanz der Tatsache, daß eben eine Verteidigung, das Vorhandensein, die Möglichkeit einer Verteidigung überhaupt, ein konstituierendes Element eines Strafprozesses ist. Und wenn Sie da, immer weiter die Linie zurückdrängen.. sind wir ja noch nicht an den Grenzen des Rechtsstaates angelangt. Ich weiß ja gar nicht, ^{mehr} in welchem Niemandsland wir da eigentlich landen sollen. Da muß man sich doch mal fragen, ist das kein politischer Prozeß? Gerade das sind doch politische Überlegungen, hier, was hier im Prozeß geschieht, das wird in Bonn entschieden. Das wird doch in Bonn entschieden, und der Herr Vogel stellt sich einen Tag hin und sagt - nein, wir haben eine Lücke im Gesetz - und dann wird paar Tage später gesagt, nein nein, ist doch

f.

Band 8/Be

keine Lücke und Auslegungsmonopol des Gerichts. Und wenn irgendetwas hier im Prozeß nicht so läuft, wie man sich in Bonn das denkt, ja dann wird eilig ein Gesetz eingebracht. Das ist doch, das sind doch die Tatsachen, Herr Bundesanwalt, Herr Regierungsdirektor Widera. Und Ihr Titel, wie gesagt, der paßt sich eigentlich auch sehr gut hier ein. Das ist doch... da können Sie von Stimmung reden! Ja was heißt Stimmung in solchen Zusammenhang? Was ist hier für 'ne Stimmung? Die Stimmung der Unterdrückung, die ist hier vorhanden!

Reg.Dir. W.:

Herr Vorsitzender...

V.: (zu RA Schily)

Sie sind am Ende, wie mir scheint. (Gelächter im Saal)

RA Sch.:

Jawohl!

V.:

Bitte im Saal... Ich meine, Sie können teilnehmen, aber ich würde Sie sehr bitten, mehr als Zuhören kann ich Ihnen nicht zubilligen.

Herr Regierungsdirektor.

Reg. Dir. W.:

Herr Vorsitzender, ich bin eben mehrmals angesprochen worden, aich wollte ansich etwas sagen dazu, das von hier aus dem Saal heraus Gesetze geschaffen würden, wie Herr Rechtsanwalt Schily soeben zunächst begann. Ich wollte etwas dazu sagen, was die Themen dieses Verfahrens sind, die sind ja in der Anklage nachzulesen. Ich erspare mir das alles nach den letzten Worten von Herr Rechtsanwalt Schily, die ihn schlicht und deutlich bezeichnen.

V.:

Das Gericht wird nun eine Pause einlegen, ich muß mir diese Entscheidung überlegen. Wir werden um 14.00 Uhr die Sitzung fortsetzen.

- Unterbrechung der Sitzung um 11.25 Uhr -

Ende von Band 8

8

Band 9/Sch.

- 1 -

Fortsetzung der Hauptverhandlung um 14.05 Uhr in derselben Besetzung wie am Ende der Vormittagssitzung.

Vorsitzender(V.):

Auf den heute früh gestellten Antrag ist folgende Verfügung zu verkünden:

Der Antrag auf Rücknahme der Bestellung der Pflichtverteidiger Schwarz, Schnabel, Künzel, Egger, König, Linke, Schlaegel und Grigat wird abgelehnt.

Mit dem Antrag geraten wir in die zentrale Problematik der Frage der Verteidigung in diesem Verfahren, und dies macht es notwendig, darzustellen, wie sich bisher die Maßnahmen, die Verteidigung betreffend, abgespielt haben. Dabei ist als Ausgangspunkt anzusehen der in der Rechtsprechung anerkannte Grundsatz, daß neben Wahlverteidigern, im Falle eines entsprechenden Bedürfnisses, auch Pflichtverteidigerbestellungen vorgenommen werden können. Diesen Grundsatz hat der Bundesgerichtshof letztmals ausgesprochen in einer Entscheidung NJW 1973, Seite 1985, wo es heißt; Zeichnet sich die Gefahr ab, daß der Verteidiger die zur reibungslosen Durchführung der Hauptverhandlung erforderlichen Maßnahmen nicht treffen kann oder nicht treffen will, so darf das Gericht neben dem Wahlverteidiger einen Pflichtverteidiger bestellen, um damit den reibungslosen Fortgang des Verfahrens zu sichern.

Auf dieser Basis fußte der Antrag des Generalbundesanwalts vom 25. 6. 1974, mit dem beantragt wurde,

den oben genannten Angeschuldigten, das sind also unsere jetzt Angeklagten, je zwei Pflichtverteidiger in der Form beizuordnen, daß jeweils der eine Pflichtverteidiger aus dem Kreise der bestellten Wahlverteidiger und der andere aus dem Kreise der übrigen bei den Oberlandesgerichten in Stuttgart und oder Karlsruhe

Band 9/Sch.

- 2 -

tätigen Rechtsanwälte ausgewählt wird.

Auf Grund dieses Antrages habe ich die damals vorhandenen Wahlverteidiger angeschrieben, ihnen mitgeteilt, daß der Generalbundesanwalt beantragt habe, für jeden der Angeeschuldigten zwei Pflichtverteidiger zu bestellen und daß ich beabsichtige, dem zu entsprechen.

Es heißt weiter: Deshalb wäre ich dankbar, wenn mir bis zum 19. 7. 1974 mitgeteilt werden würde, ob bei den Wahlverteidigern Bereitschaft für eine Pflichtverteidigung vorhanden ist. Wenn ja, bitte ich um entsprechende Vorschläge. Daraufhin wurde seitens der Wahlverteidiger gemeinschaftlich der Vorschlag gemacht und gleichzeitig als Antrag gestellt,

10 bisherige Wahlverteidiger zu Pflichtverteidigern zu bestellen.

D. h. also, damals lebte der Mitbeschuldigte Meins noch, für jeden der Beschuldigten, damals Beschuldigten, je zwei Anwälte aus dem Kreise der gewählten Verteidiger.

Am 29. 4. 74 habe ich folgendermaßen entschieden:

Der Generalbundesanwalt hat beantragt,

jedem der Angeschuldigten zwei Pflichtverteidiger zu bestellen. Auch die Angeschuldigten haben nach Besprechung mit ihren Verteidigern am 24. 7. 74 den Antrag gestellt, ihnen namentlich benannte Pflichtverteidiger, von denen jeder jeden der Angeschuldigten verteidigen soll, beizuordnen. Angesichts der starken Beanspruchung der einzelnen Verteidiger durch das Verfahren/scheint es sachgerecht, jedem der Angeschuldigten mehr als nur einen Anwalt beizuordnen.

Es heißt dann weiter in dieser Verfügung:

Aus dem Kreis der bisherigen Wahlverteidiger werden Rechtsanwältin Becker und die Rechtsanwälte Dr. Croissant, Groenewold, Dr. Preuss, Schily, Ströbele zu Pflichtverteidigern bestellt und zwar, da gegenwärtig keine Kollisionsgefahr ersichtlich

Band 9/Sch.

- 3 -

ist, jeder dieser Pflichtverteidiger antragsgemäß für jeden Angeschuldigten. Darüberhinaus werden als Pflichtverteidiger beigeordnet, es werden dann aufgeführt die Herren Rechtsanwälte Schwarz, König, Egler, Schnabel und Schlägel.

Es heißt dann noch abschließend:

Dem Antrag der Angeschuldigten jeweils für jeden von ihnen insgesamt 10 der bisherigen Wahlverteidiger als Anwälte ihres Vertrauens zu Pflichtverteidigern zu bestellen, ist durch die komplexe Beiordnung von 6 bisherigen Wahlverteidigern weitgehend Rechnung getragen. Die bisherigen Erfahrungen in einschlägigen Verfahren, ...

Hier war gedacht an die im Antrag des Generalbundesanwalts mitgeteilten Prozesse, in denen Verteidiger, die gewählt waren, dann nicht aufgetreten sind. Wir haben ein eindrucksvolles Beispiel heute früh gehört aus dem Vortrag eines der Herrn Verteidiger, die hier entpflichtet werden sollen nach dem Willen der Angeklagten.

Also: Diese bisherigen Erfahrungen machen es jedoch erforderlich, den Angeschuldigten auch noch je einen weiteren Anwalt aus dem Gerichtsbezirk des Oberlandesgerichts Stuttgart als Pflichtverteidiger beizuordnen. (§ 142 Abs. 1 StPO).

9/Fl.

Die Zulässigkeit dieser Maßnahme folgt aus der in der Rechtsprechung anerkannten Pflicht zur prozessualen Vorsorge. Sie dient dem Interesse der Allgemeinheit an einem gesicherten Verfahrensablauf. Es ist hinzuzufügen, daß diese Handhabung auch in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anerkannt ist, so zum Beispiel in Band 9 Seite 36.

Gegen diese Verfügung hat Herr Rechtsanwalt von Plottnitz am 16., nein am 29. 7., oder kurz danach Gegenvorstellung erhoben. Es war ursprünglich eine Beschwerde, die aber nicht zulässig ist gegen Beschlüsse oder Verfügungen dieser Art. Sie wurde als Gegenvorstellung behandelt. Und in dieser Gegenvorstellung machte Rechtsanwalt v.P. deutlich, daß nach Auffassung der

Band 9/Fl.

Angeklagten die Beiordnung von Pflichtverteidigern sich auch nur auf Verteidiger erstrecken könne, die das Vertrauen der Angeklagten genössen. Daraufhin habe ich am 16. Oktober 1974 geantwortet. In diesem Schreiben heißt es unter anderem: 1. Den Angeschuldigten stehen, wie gesagt, es bezieht sich natürlich alles auf den Zeitpunkt 16. Oktober jetzt, den Angeschuldigten stehen 25 gewählte Verteidiger zur Seite. Sie haben deshalb keinen gesetzlichen Anspruch auf gerichtlich bestellte Verteidiger (§ 141 Abs. 1 StPO). Wenn Ihnen gleichwohl ungeachtet fortbestehender Wahlmandate sechs Anw-älte als Pflichtverteidiger beigeordnet wurden, so ist der Forderung nach Verteidigern des eigenen Vertrauens Genüge getan. 2. Der Grundsatz des Verteidigers des Vertrauens läßt sich, wenn wie hier nicht ohne Verteidiger verhandelt werden kann, nicht so absolut anwenden, wie Sie dies fordern. Sonst könnten sich Angeklagte mit der einfachen Erklärung, kein Vertrauen mehr zu haben, jeden Verteidigers entledigen, und damit die Hauptverhandlung zu jedem Zeitpunkt "platzen" lassen. Eine Vielzahl unserer Strafprozesse bräuchte man dann erst gar nicht zu beginnen. Dem kann in Fällen notwendiger Verteidigung nur durch die Beiordnung von Pflichtverteidigern begegnet werden, die, ihrer Berufspflicht folgend, notfalls auch gegen den Willen der Angeklagten als Verteidiger auftreten. 3. Als Vorsitzender muß ich alles tun um den Ablauf der Hauptverhandlung zu sichern, daraus folgt, daß ich für stete Präsenz der Verteidigung zu sorgen habe, ~~Risse~~ diese Präsenz zu irgendeinem Zeitpunkt der Hauptverhandlung ab, so müßte diese, möglicherweise nach sehr langer Dauer, abgebrochen und wiederholt werden. Welche technischen Schwierigkeiten, welche finanziellen Belastungen des Steuerzahlers und vor allem welche rechtlichen Bedenken wegen der weiteren Dauer der Untersuchungshaft daraus erwachsen, bedarf ebensowenig einer Begründung wie die Forderung, daß eine solche Situation eben deshalb vermieden werden muß. Es besteht daher, vorbehaltlich der Zulassung der Anklage, in dem bevorstehenden Großverfahren das unabweisbare Bedürfnis, mit der Bestellung von Pflichtverteidigern auch das Ziel der Sicherung des Verfahrens zu verfolgen. Dem könnte mit der alleinigen Bestellung bisheriger Wahlverteidiger ~~zudem~~ nicht ausreichend

Band 9/Fl.

Rechnung getragen werden. Das wird nun im folgenden begründet: a) Ihren eigenen, wie auch den Äußerungen anderer Wahlverteidiger, ist die Auffassung zu entnehmen, daß das Vertrauen des Mandanten auch bei Pflichtverteidigungen unabdingbare Voraussetzung sein müßte. Das läßt befürchten, daß Sie und andere Wahlverteidiger trotz gerichtlicher Bestellung, selbst um den Preis einer "geplatzten" Hauptverhandlung, nicht mehr auftreten, wenn die Angeschuldigten das Vertrauensverhältnis für gestört erklärten. Diese Befürchtung ist ernst zu nehmen. Hat doch der Angeschuldigte Baader erklärt, es wird zitiert aus dem Antrag des Generalbundesanwalts vom 25. Juni 1974, Seite 4: "Die Angeschuldigten würden im Falle bestimmter, ihnen nicht genehmer gerichtlicher Maßnahmen, allen Verteidigern das Mandat entziehen. Im übrigen ist es tatsächlich schon zu solchen Mandatsentziehungen gekommen, und es haben auch einige der hier tätigen Verteidiger, darunter ein gerichtlich bestellter, wegen mißliebiger Gerichtsentscheidungen mit der Möglichkeit von Mandatsniederlegungen gedroht. b) Im Karlsruher Prozeß gegen Mitglieder des sozialistischen Patientenkollektivs und im Berliner Verfahren gegen Brigitte Mohnhaupt blieben Rechtsanwälte, die auch im vorliegenden Verfahren verteidigen, der Hauptverhandlung kurzfristig ohne stichhaltige Gründe fern (nur die Bestellung von Pflichtverteidigern, die gegen den Willen der Angeklagten ~~auf~~ auftraten, ermöglichte die Durchführung der Verfahren). Wir haben heute früh gehört, daß sich die Situation im Verfahren gegen Carmen Roll nicht anders darstellte. c) Einer der auf Antrag bestellten Pflichtverteidiger erzwang in einem Stuttgarter Verfahren durch gezielte Mandatsniederlegung den Abbruch einer Hauptverhandlung. d) Einige der bestellten Anwälte des Vertrauens, standen oder stehen in Verdacht, ihre Verteidigerrechte zum Austausch von Mitteilungen und Instruktionen der Angeschuldigten mißbraucht und so den Bestrebungen nach Fortsetzung des gewaltsamen Kampfes gegen die staatliche Ordnung und der Aufrechterhaltung des organisatorischen Zusammenhalts der RAF "gedient" zu haben. e) Einer der Wahlverteidiger, es kann jetzt gesagt werden, es war Rechtsanwalt Becker, ist im Zusammenhang mit der Fahndung nach RAF-Mitgliedern festgenommen worden und befindet sich noch in

Band 9/Fl.

Untersuchungshaft. f) Ein anderer, hier handelt es sich um Rechtsanwalt Lang, ist am Tage der gegen ihn gerichteten Hauptverhandlung mit einer Erklärung, die Übereinstimmung mit Zielen und Methoden der RAF verrät, untergetaucht. g) Bezeichnenderweise ist heute früh im Antrag nur diese Ziffer, also ein kleiner Einzelpunkt, zitiert worden aus dieser Verfügung. Also g) schließlich machen sich einige der gewählten Verteidiger, ^{darunter} auch solche, die inzwischen antragsgemäß zu Pflichtverteidigern bestellt worden sind, in Wort und Schrift die Terminologie radikaler rechtsstaatfeindlicher Extremisten zu eigen, mit der zur Zeit eine Kampagne gegen die Justiz vor allem auch gegen das bevorstehende Verfahren in der Öffentlichkeit geführt wird. Hier ist insbesondere an Ausdrücke, wie Isolationsfolter, Vernichtungshaft, Gehirnwäsche und dergleichen mehr zu denken. Die Gesamtumstände decken die Möglichkeit auf, daß zumindest ein Teil der gewählten Verteidiger bereit sein könnte, sich den Wünschen der Angeschuldigten stärker unterzuordnen, als es mit der Rolle eines Verteidigers vereinbar ist. Aus meiner Verantwortung für das Verfahren heraus, muß ich angesichts dessen davon ausgehen, daß die ausschließliche Bestellung bisheriger Wahlverteidiger zu Pflichtverteidigern, die stete Präsenz der Verteidigung nicht ausreichend verbürgen kann. Diese Besorgnis müssen alle Verteidiger, weil ^{sie} sich als Block verstanden wissen wollen, gegen sich gelten lassen, auch wenn sie, in der Person der einzelnen Verteidiger, keineswegs gleichstark begründet, im Einzelfall möglicherweise sogar unbegründet ist. Der Umfang der Vorbereitungen für das Verfahren läßt es nicht zu, abzuwarten, ob die notwendige Verteidigung tatsächlich zum taktischen Mittel umgemünzt werden soll. Denn geschähe dies kurz vor, oder in der Hauptverhandlung, so wäre die Hinzuziehung eines neuen Verteidigers in der kurzen Zeit, während der das Verfahren unterbrochen werden kann, nicht mehr möglich. Eine Wiederholung der Verhandlung wäre unvermeidlich. Daher muß es bei der getroffenen Verfügung bleiben. Die Verantwortung trifft die Wahlverteidiger, die sich durch die obige keineswegs lückenlos Aufzählung angesprochen fühlen müssen. Namen anzuführen versage ich mir. Ihre Auffassung, meine Verfügung verletze die Fürsorgepflicht gegenüber den Angeschuldigten, ist mir angesichts des unbehinderten Fortbestehens von

Band 9/Fl.

19 Wahlmandaten und der gerichtlichen Bestellung von 6 Verteidigern des Vertrauens, unverständlich. Die Pflichten eines Vorsitzenden können sich nicht allein in der Fürsorge für die Angeschuldigten erschöpfen. [Am 1. 1. 1975 sind dann neue strafprozessuale Vorschriften über die Verteidigung in Kraft getreten, es gab von da an nur noch die Singular-Verteidigung, also keine Blockverteidigung, um bei diesen Begriffen zu bleiben. Außerdem wurde die Zahl der Verteidiger auf 3 pro Angeklagten beschränkt. Das veranlaßte das Gericht, die Anwälte des Vertrauens anzuschreiben und zu fragen, welcher Angeklagte nun welchen Verteidiger wünsche und wer zu Pflichtverteidigern bestellt werden soll. In der Stellungnahme wurden die Anwälte, die zunächst zu Pflichtverteidigern bestellt werden sollten und die weiteren, ^{die als} Wahlverteidiger dann in Betracht kamen benannt, darunter, ich möchte das nochmals betonen, weil heute früh der Name von Herrn Rechtsanwalt Dr. Preuss genannt worden ist, dieser Rechtsanwalt nicht. Außerdem wurde in dieser Stellungnahme derselbe Antrag wie heute gestellt, nämlich auch die Entpflichtung der bisherigen Pflichtverteidiger, die nicht von den Angeklagten benannt worden waren. Am 3. Februar 1975 habe ich darauf wie folgt verfügt: 1. Die Bestellung der Rechtsanwälte Dr. Croissant, Groenewold und Ströbele wird aufgehoben. Außer den schon beigeordneten Rechtsanwälten Schwarz, Egger, König und Schlaegel werden noch zu Verteidigern bestellt: Für Baader Rechtsanwälte Siegfried Haag und Schnabel, für Meinhof Rechtsanwalt Riedel, für Ensslin Rechtsanwalt Schily und Rechtsanwältin Becker, für Raspe Rechtsanwalt von Plottnitz. 3. Der Antrag, die Bestellung der Pflichtverteidiger, die nicht von den Angeschuldigten benannt worden sind, zurückzunehmen, wird abgelehnt. Zunächst zu Punkt 1 der Nichtwiederbestellung der 3 Anwälte Croissant, Groenewold und Ströbele zu Pflichtverteidigern. Hierzu habe ich ausgeführt: Gegen die Rechtsanwälte ^{Dr.}/Croissant, Groenewold und Ströbele ist schon mehrfach in Beschlüssen des Bundesgerichtshofs und des Senats der Verdacht der Tatbeteiligung ausgesprochen worden. Deshalb läßt sich nicht ausschließen, daß sie von den Bestimmungen über den Ausschluß von Verteidigern im Strafverfahren betroffen werden könnten. Die pflichtgemäße Fürsorge für die Angeschuldigten und das Verfahren verbieten es, Verteidiger zu bestellen,

Band 9/Fl.

deren Verbleiben im Verfahren rechtlich nicht gesichert ist. Um es zu verdeutlichen; **E**s ging nicht darum, diese Rechtsanwälte vom Verfahren etwa fernzuhalten, diese Möglichkeit hätte gar nicht bestanden. Sie sind und konnten sofort wieder als Wahlverteidiger auftreten, es hat sich nur verboten, sie wiederum als Pflichtverteidiger einzustellen, denn der Pflichtverteidiger muß ja auch, wie bereits dargelegt, die stete Präsenz im Verfahren gewährleisten können, und bei Verteidigern, deren Verbleiben rechtlich nicht gesichert ist, wäre diese Forderung nicht erfüllbar gewesen. Gegen diesen Punkt 1 meiner Verfügung hat Herr Rechtsanwalt Dr. Croissant und haben die Angeklagten Verfassungsbeschwerde eingelegt. **D**iese Verfassungsbeschwerde ist am 8. April 1975 vom Bundesverfassungsgericht verworfen worden, **A**us der eingehenden Begründung braucht nur darauf hingewiesen zu werden, daß das Bundesverfassungsgericht unter anderem ausführt: Es verletzt die Beschwerdeführer nicht in ihren Grundrechten, daß der Vorsitzende des Prozeßgerichts die Bestellung des Beschwerdeführers zu 1, das ist also Dr. Croissant, als Pflichtverteidiger aufgehoben hat. Dies beeinträchtigt Dr. Croissant nicht in seinem Grundrecht auf freie Berufsausübung, das wird näher begründet. Dann heißt es 2., die angegriffene Maßnahme verletzt die Beschwerdeführer zu 2 und 5, das sind die Angeklagten, nicht in ihrem Anspruch auf ein faires Verfahren. ^{Die} Maßnahme enthalte auch keinen unzulässigen Eingriff in ihre Handlungsfreiheit und verstoße schließlich auch nicht gegen das Willkürverbot, und dazu speziell sagt das Bundesverfassungsgericht: Die Begründung der angegriffenen Verfügung läßt keinen Verstoß gegen das Willkürverbot erkennen. Sie ist sachgemäß und hält sich im Rahmen der Berücksichtigung des prozessualen Fürsorgezwecks, der für die Pflichtverteidigung kennzeichnend ist. Als wichtiger Grund für die Abberufung des bestellten Verteidigers kommt jeder Umstand in Frage, der den Zweck der Pflichtverteidigung, dem Beschuldigten einen geeigneten Beistand zu sichern, und den ordnungsgemässen Verfahrensablauf zu gewährleisten, ernsthaft gefährdet, und hier rechnet dann das Bundesverfassungsgericht auch solche Tatsachen unter, die Umstände, die eine solche Abberufung möglich machen, die sich aus den Ausschlußmöglichkeiten gegen Verteidiger ergeben.

Band 9/Fl.

Zu dem damals gestellten Antrag, die nicht von den Angeklagten benannten Pflichtverteidiger abzubrufen, wurde in der Verfügung vom 3. Februar folgendes gesagt: Zur Zurücknahme der Bestellung der Pflichtverteidiger, die nicht auf Vorschlag der Angeschuldigten bestellt worden sind, besteht kein Anlaß, da sich an den für Bestellung maßgeblichen, in der Verfügung vom 29. 7. 74 und dem als Anlage beigefügten Schreiben des Vorsitzenden vom 16. 10. 74 an Rechtsanwalt von Plottnitz im einzelnen dargelegten Gründen nichts geändert hat. Diese Gründe haben sich im Gegenteil verstärkt. Inzwischen sind nämlich weitere Fälle bekannt geworden, in denen hier tätige Verteidiger des Vertrauens in der Hauptverhandlung ferngeblieben oder zwar erschienen sind, aber nicht verteidigt haben. Das gilt für ein Verfahren in Karlsruhe, Achterrath, und in Tübingen, Schier. Aus Beschlagnahme des Schriftwechsels zwischen Angeschuldigten und Verteidigern ihres Vertrauens ergeben sich überdies weitere Anhaltspunkte für die Besorgnis, diese Verteidiger verfügten nicht mehr über die vom Gesetz vorausgesetzte Unabhängigkeit gegenüber ihren Mandanten. Solche Anhaltspunkte sind zum einen, der sonst zwischen Anwalt und Angeschuldigten unübliche Befehlston (Zitat "Endlich mal verbindliche Härte, du Lappen") zum anderen Beschimpfungen (Zitate "Du bist doch ne wirkliche Sau", "Ihr habt doch wohl den Arsch offen", "Ihr seid wieder mal nur Schweine") die sich die Verteidiger offenbar gefallen lassen. Inzwischen hat sich nun die Besorgnis, daß die Verteidiger des Vertrauens zu irgendeinem Zeitpunkt nicht mehr zur Verfügung stehen könnten, bestätigt, wobei wir nicht darüber zu befinden haben, ob das nun in der Person jedes einzelnen Verteidigers des Vertrauens anzunehmen ist. Zunächst ist aus Gründen, die mit Sicherheit nicht der Senat zu vertreten hat, festzustellen, daß Baader über keinen Verteidiger seines Vertrauens mehr verfügt. Drei von diesen Verteidigern des Vertrauens mußten wegen des dringenden Verdachtes der Unterstützung einer kriminellen Vereinigung ausgeschlossen werden. Es liegt nicht am Senat, daß die Gesetzesgrundlagen dafür erst zu einem relativ späten

Band 9/Fl.

Zeitpunkt geschaffen worden sind. Der vierte dieser Vertrauensanwälte geriet in den gleichen Verdacht und ist seit Anfang Mai dieses Jahres unter diesem Verdacht flüchtig. Wir können also feststellen, daß ohne die beigeordneten Verteidiger, die nicht von den Angeklagten benannt worden sind, es schon heute unmöglich wäre, das Strafverfahren gegen Andreas Baader durchzuführen, weil das Gesetz die Anwesenheit von Verteidigern zwingend vorschreibt. Das Verbleiben dieser Anwälte des Vertrauens muß auch deshalb als nicht ausreichend gesichert angesehen werden, weil in dieser Richtung bestimmte Absichtserklärungen deuten, die aus den Reihen dieser Anwälte kommen oder zumindest deuten könnten. Hier ist daran zu erinnern, daß am 25. 3. 1975 diese Rechtsanwälte eine Pressekonferenz veranstaltet haben, in der ^{hier} ~~in~~zwischen ausgeschlossene Rechtsanwalt Ströbele gesagt hat, laut Pressemeldungen, daß die Verteidiger des Vertrauens für den Fall eines Verteidigerausschlusses in der Hauptverhandlung nicht auftreten würden. Das ist damals zum Anlaß genommen worden, um die Angeklagten anzusprechen. Es ist ihnen gesagt worden, wie die Situation aussieht auf Grund dieser Pressekonferenz und mitgeteilt worden, das zwingt zu Überlegungen ob ihnen nicht, wie schon bei Herrn Baader geschehen, ein weiterer vom Gericht ausgewählter Rechtsanwalt beigeordnet werden muß. Sie haben Gelegenheit sich hierzu bis zum 12. 4. 75 zu äußern. Am 18. April, 6 Tage später, nach Ablauf dieser Frist habe ich verfügt, daß für die Angeklagten Ensslin, Meinhof und Raspe zusätzliche Pflichtverteidiger bestellt werden, und zwar Rechtsanwalt Karl-Heinz Linke für die Angeklagte Meinhof, Rechtsanwalt Manfred Künzel für die Angeklagte Ensslin und Rechtsanwalt Peter Grigat für den Angeklagten Raspe. In dieser Verfügung heißt es: Am 25. 3. 1975 veranstaltete ein Teil der Verteidiger, die das Vertrauen der Angeklagten haben, eine Pressekonferenz. Laut Pressemitteilung, z.B. Frankfurter Allgemeine vom 26. 3. 1975, wurde dabei unter anderem erklärt: Es werde im Falle des Ausschlusses eines der bisher tätigen Anwälte keine Verteidigung, nur einen

Band 9/Fl.

Phantomprozeß ohne Verteidiger und ohne Angeklagte geben. Das bisherige Verhalten der Verteidiger des Vertrauens zwingt zu der Annahme, daß diese Erklärungen in ihrer aller Namen abgegeben wurden. Es muß damit gerechnet werden, daß die Verteidiger des Vertrauens im Verfahren von vornherein ausbleiben, oder früher oder später im Laufe des Verfahrens ihre Verteidigung niederlegen könnten. Die Erklärungen sind so entschieden, daß selbst das Verbleiben der von den Angeklagten benannten Pflichtverteidiger nicht als hinreichend gesichert angesehen werden kann. Es wird dann darauf hingewiesen, daß die Angeklagten trotz der Aufforderung zur Stellungnahme die Ungewissheit hinsichtlich ihrer Verteidigung durch die von ihnen benannten Anwälte nicht ausgeräumt hätten. Lediglich die Angeklagte Ensslin ließ durch ihre Verteidigerin mitteilen, eine Stellungnahme werde nicht abgegeben. Die beiden übrigen betroffenen Angeklagten äußerten sich nicht. Träte, wie demgemäß zu befürchten bleibt, der Fall ein, daß sämtliche Verteidiger des Vertrauens nicht mehr verteidigten, so läge die Verteidigung allein in den Händen der nicht von den Angeklagten benannten Pflichtverteidiger. Dann hätte nur noch Baader zwei Pflichtverteidiger, den~~x~~ übrigen Angeklagten verbliebe je nur ein Verteidiger. Es liegt auf der Hand, daß ein Verteidiger im vorliegenden Verfahren die notwendige stete Präsenz der Verteidigung nicht verbürgen kann, daⁱⁿ einem unvorhergesehenen Hinderungsfall, z.B. Krankheit, müßte das Verfahren, soweit der betroffene Anwalt allein verteidigte, unterbrochen und unter Umständen sogar wiederholt werden. Diese Gefahr kann nicht hingenommen werden. Zur Sicherung des Verfahrensablaufes war daher den Angeklagten, die unter den aufgezeigten Umständen nur einen Verteidiger hätten, je einen zusätzlichen Verteidiger beizubringen. Das Gericht hat, um das noch erläuternd hinzuzufügen, sich möglichst zurückgehalten bei der Beiordnung von den nicht benannten, von den Angeklagten^{nicht} benannten Pflichtverteidigern, um hier nicht ein Übergewicht zu schaffen, obwohl sich schon früher die Überlegung aufdrängte, ob es ausreichen würde, je-

Band 9/Fl.

weils nur einen dieser Pflichtverteidiger zu bestellen. Es liegt nicht am Gericht, ^{daß} erst am 25. 3. 1975 durch diese Ankündigung, man werde möglicherweise im Verfahren nicht auftreten, die Notwendigkeit geschaffen wurde, sofort nun zu reagieren und zusätzliche Pflichtverteidiger, die die Angeklagten nicht benannt haben, beizuordnen, um den Verfahrensablauf zu sichern. Aber auch von Seiten der Angeklagten liegen in dieser Richtung bedenkliche Absichtserklärungen vor. Ich zitiere aus dem Ausschließungsbeschluß betreffend den Rechtsanwalt Groenewold des 1. Strafsenates. Hier heißt es: Mit der Stellung des Verteidigers als unabhängigen Organ der Rechtspflege ist es nicht zu vereinbaren, daß dem Verteidiger die Art der Prozeßführung von Mitgliedern der kriminellen Vereinigung vorgeschrieben wird, wie dies aus programatischen Erklärungen des Angeklagten Baader und anderer Mitangeklagter hervorgeht. Baader am 16. 1. 74: 1. Die Gefangenen bestimmen, und zwar kollektiv, über das "INFO" oder anderes die Prozeßstrategie. Wenn sie, das heißt also die Gefangenen, es für richtig halten, legen die Verteidiger demonstrativ die Verteidigung im Prozeß nieder, auch wenn das bedeutet, daß ihnen die Kosten aufgehängt werden. Dem hat er zugestimmt, gemeint unter "er" ist einer der Verteidiger des Vertrauens. Unter Ziffer 3 dieser Erklärung: Der Schutz, die Verteidigung der Gefangenen läuft in erster Linie über den außerprozessualen Job der Anwälte. Mobilisierung, Kampagne und das Überlebensprogramm, "INFO", Kommunikation, kollektive Schulung, Information. Ich zitiere ferner aus dem Ausschlußbeschluß betreffend den Rechtsanwalt Ströbele, wiederum erlassen vom 1. Senat. Hier heißt es: Während in einem weiteren Schriftstück dieser Art, nämlich die Anlage 41 der Antragsschrift, die Prozeßstrategie und die Forderungen, die die Rädelführer ^{der} ~~zur~~ Vereinigung an ihre Verteidiger stellen, mehrfach wie folgt festgelegt sind: 1. Die Gefangenen bestimmen die Prozeßstrategie und zwar kollektiv. 2. Auch wenn das bedeutet, daß bei bestimmten Entwicklungen die Anwälte kollektiv

Band 9/Fl.

die Verteidigung für unmöglich erklären und rausgehen. Diese Möglichkeiten legen wir vorher in der Diskussion mit allen Anwälte, die verteidigen werden, fest. 3. Alle Anwälte, die Besuche mach^{en} und verteidigen, arbeiten an dem "INFO" mit, das heißt füttern und verteilen es. Im übrigen bringt dieses Zirkular, so heißt es hier weiter in dem Zitat, zum Ausdruck, daß der Verteidiger, der sich nicht an dieses Programm hält, das Mandat verliert. Diese Darlegungen decken auf, daß das Verbleiben der Anwälte, die nicht von den Angeklagten benannt worden sind, als Pflichtverteidiger nach wie vor erforderlich ist, so daß kein Grund bestand, dem heute früh gestellten Antrag stattzugeben. Wir haben Anlaß hinzuzufügen, daß es sich dabei, was das Gericht ganz bewußt so eingerichtet hat, um Verteidiger handelt, die nach der Erfahrung und Kenntnis des Gerichts mit diesen Verteidigern völlig selbstständige Organe der Rechtspflege sind, In keiner Weise vom Gericht abhängig, und es besteht für uns nicht der leiseste Grund, ernst zu nehmen, daß sie in irgendeiner Form von der Bundesanwaltschaft abhängig sein können. Es sind Verteidiger, deren Qualifikation außer Zweifel steht, und wir meinen und wollen das auch sagen, daß es hoch anzuerkennen ist, daß sich diese Rechtsanwälte als Organe der Rechtspflege trotz der zu erwartenden und nun auch eingetretenen Angriffe ihrer Berufspflicht entsprechend bereit gefunden haben, Pflichtverteidiger in diesem Verfahren zu sein, denn die Befolgung von Pflichtverteidigerbestellungen gehört zu den Berufspflichten der Anwaltschaft. Die Rügen, die Rügen, die wegen der selbstverständlich notwendigen vorbereitenden Gespräche mit diesen Anwälten erhoben worden sind, die dahin gehen, daß vertrauliche geheimgehaltene Gespräche geführt worden seien, waren bereits Gegenstand eines Ablehnungsgesuches gegen den Vorsitzenden des Gerichts. Sie sind bereits als unbegründet zurückgewiesen worden. Es besteht kein Anlaß, das nochmals aufzuwärmen. [Herr Baader, jetzt bitte, Sie wollten etwas

Band 9/Fl.

sagen.

Angekl.:B.

Ich habe nur gerade festgestellt, daß einer dieser qualifizierten Verteidiger eingeschlafen war, wie schon häufiger in dem Verfahren.

V.:

Herr Baader, sind Sie sich dessen sicher was sie gerade sagen?

Angekl.:B.

Ja, man kann das beobachten. Er sitzt in der zweiten Reihe, es ist der zweite von links.

V.:

Ich habe heute früh das Publikum gebeten, ich mache auch noch einmal jetzt darauf aufmerksam; Wir haben nichts dagegen, daß sie innerlich am Verfahren Anteil nehmen. Aber sie haben nur das Recht zuzuhören. Wir wollen weder Beifalls-, noch Heiterkeits-, noch Mißfallensausbrüche hier haben von seitens des Publikums. Bitte richten sie sich danach.

Wenn keine Anträge mehr gestellt werden, dann kämen wir jetzt wie vorgesehen..... Herr Rechtsanwalt von Plottnitz RA.v.P.:

Also um in der Sprache der Bundesanwaltschaft zu sprechen, die Verteidigung hegt gegen das, was Inhalt des soeben begründeten Beschlusses, bzw. der soeben begründeten Verfügung war, erhebliche Rechtsbedenken und bitte deshalb um sich weiterhin schlüssig zu werden um eine Pause von 30 Minuten.

V.:

Ich sehe keine Veranlassung dazu. Herr RA.v.P., es kann nicht so weiter gemacht werden wie das sich heute frühe anzeigt, daß jedesmal, wenn das Gericht irgend etwas verkündet oder bekanntgibt oder sonst äußert, sich daran die Forderung der Verteidigung knüpft, eine Pause zu bekommen, damit man beraten kann über das was geschehen ist. Das ist in keinem Verfahren üblich und wird auch hier nicht eingeführt.

Band 9/Fl.

RA.v.P.:

Herr V.es kann aber auch nicht so weitergehen, daß wenn die Bundesanwaltschaft erhebliche Bedenken gegen dies oder jenes äußert, daß der Senat von sich gibt, sofort eine Pause gewährt wird, während falls es umgekehrt bei der Verteidigung der Fall ist, ist es nicht Fall (verbessert sich) nicht geschieht.

V.:

Ich versichere Ihnen, wenn seitens der Bundesanwaltschaft Anträge gestellt werden, wie heute früh von Ihnen, dann werden Sie im zum Zwecke der Stellungnahme genau dieselben Pausen eingeräumt bekommen wie die Bundesanwaltschaft. Ich versuchte es heute früh schon klarzumachen. Sie hatten doch einen vorbereiteten Antrag gebracht. Da muß es doch das Recht sein der übrigen Beteiligten den nun mal richtig zu kennen und sich dazu zu äußern. Ich weiß nicht ob Ihr Kollege v.P. schon zu Ende ist oder hat er.....

RA.Sch.

.....zugehört, was der Kollege v.P. gesagt hat, er hat gesagt, ^{um} im Sprachgebrauch der Bundesanwaltschaft zu bleiben, haben wir erhebliche Rechtsbedenken gegen den soeben verkündeten Beschluß, und wenn sie sich an den 1. Verhandlungstag erinnern wollen, da hat dieser Senat einen Beschluß verkündet, demgegenüber dann Herr Bundesanwalt Dr. Wunder erklärt hat, daß spontan erklärt hat, daß dagegen erhebliche Rechtsbedenken seitens der Bundesanwaltschaft bestehen und man zum Zwecke der Ausarbeitung einer Gegenvorstellung um eine Pause bitte, und wenn Sie Ihr Gedächtnis weiterhin bemühen wollen, dann werden Sie sich vielleicht erinnern, daß dieser, diesem Antrag entsprochen wurde. Wenn Sie jetzt erklären, daß das ein Privileg der Bundesanwaltschaft ist, bitteschön, dann nehmen wir das zur Kenntnis. Dann reiht sich das weiter in den Rahmen der Maßnahmen ein, die wir nun hier in 3 Verhandlungstagen kennengelernt haben.

V.:

Herr RA es ist merkwürdig, daß Sie Prämissen setzen, die nicht

Band 9/Fl.

zutreffen und dann schon mit dem argumentieren. Kein Mensch hat gesagt, daß das ein.....

RA.Sch.

Habe ich denn, habe ich da irgendeine Prämisse jetzt falsch angegeben, war es so mit der Bundesanwaltschaft oder war es so nicht.

V.:

Sie haben die Prämisse gesetzt, daß die Bundesanwaltschaft ein Privileg hätte sich zu Rechtsbedenken, die sie habe, eine Pause zu erbitten.

RA.Sch.:

Bisher ist das die Praxis ja.

V.:

Das war bis jetzt nur einmal.....

RA.Sch.:

Jetzt wollte ich nur sehen, ob das die Praxis ist, oder ob das sozusagen eine Leitlinie für den gesamten Prozeß auch in Zukunft sein wird.

V.:

Es ist keine Praxis, es ist nur so, daß die Anträge, die da zu stellen waren auf Grund einer völlig neuen Rechtslage, auf Grund eines völlig neuen Gesetzes zu erarbeiten waren, wogegen daß, was im Augenblick bekannt gegeben worden ist, Ihnen längst bekannt ist. Eine Problematik, die längst durchgesprochen worden ist, die mehrfach Gegenstand von Anträgen der Verteidigung gewesen ist, so daß ich nicht recht einsehe, welche längeren Vorbereitungen sie jetzt benötigen, um dieselben Bedenken möglicherweise wieder vorzutragen, oder haben Sie neue Gesichtspunkte gefunden aus diesem Vortrag, der lediglich Ihnen längst bekannte.....

RA.Sch.:

Das wollen wir ja nun gerade in der Pause feststellen, ob wir Ihnen noch neue Gesichtspunkte, vielleicht haben wir auch gar nichts mehr vorzutragen, auch das wäre denkbar. Nich. Daß also sozusagen die Sache hier ausdiskutiert ist. Aber daß wir eine Pause auch einmal bekommen dürfen, daß, meine ich, sollte

Band 9/Fl.

eine Selbstverständlichkeit sein, bisher war mir das immer eine Selbstverständlichkeit, aber offenbar, wie gesagt, gilt das nur für die Bundesanwaltschaft, und dann möchte ich das nur ausdrücklich erklärt wissen, wenn das so ist.

V.:

So ist es nicht.....

RA.Sch.:

Im übrigen ist das so, so neu ist war das ja eigentlich auch nicht mehr, also, war immerhin fünf Monate alt.

V.:

Herr RA., ich weiß nicht ^{wie} oft der Antrag ^{heute} auf Pause heute schon gestellt worden ist. Gehört das auch dazu, daß das Verfahren hier ständig durch Pausen durchsetzt wird und Sie das erklären, das sei allgemein üblich? Ich glaube, daß ich über prozessuale Erfahrungen verfüge, die so lang sind wie die Ihren. Ich habe diese Übung noch nirgends kennengelernt.

RA.Sch.:

Nein, ich bitte auch nicht um Pausen aus irgendeinem so zu sagen laufen um Pausen, nur es gibt manchmal in der Tat Situationen, in denen um Pausen gebeten muß. Bisher waren wir ja gar nicht diejenigen, die um Pausen gebeten haben, wenn Sie das mal feststellen wollen. Bisher ist immer von der Gegenseite um Pausen gebeten worden. Ich habe es allerdings mit Verblüffung, sage ich Ihnen, festgestellt, wenn ich ankündige, wir wollen prüfen, ob ^{mit} ein Antrag nach § 24 stellen wollen, daß uns dafür keine Pause gewährt wird. Das ist interessant. Ich habe in meiner langjährigen Prozeßerfahrung allerdings noch nie kennengelernt eine solche Praxis. Das spricht für sich.

V.:

Ja, ja Sie haben uns ja heute früh des öfteren dargetan, daß Sie Berliner Erfahrungen haben. Sie scheinen.....

RA.Sch.:

Ich habe auch westdeutsche Erfahrungen.

V.:

..... in westdeutschen Erfahrungen nicht so bewandert zu sein.

Band 9/Fl.

RA.Sch.:

Habe ich noch nie.

V.:

Will die Bundesanwaltschaft dazu Stellung nehmen. Herr

RA.v.P.

RA.v.Pl.:

Sie sagen der Sachverhalt sei seit langem bekannt, selbstverständlich und auch einfach gelagert. Wäre.....

V.:

Das habe ich nicht gesagt.

RA.v.P.:

Also selbstverständlich und seit langem bekannt, und zwar allen Verfahrensbeteiligten.....

V.:

Selbstverständlich habe ich auch nicht gesagt. Ich sagte lediglich bekannt.

RA.v.P.:

Das habe ich so in Erinnerung. Gut, dann also lassen wir es bei dem Wort bekannt, wäre dem so, dann bedürfte es ja wohl kaum einer 40minütigen Begründung durch den Senat, wenn dem wenn der auch der Senat in Wahrheit davon ausgegangen wär, daß das hier alles schon bekannt sei.

V.:

Die 40minütige Begründung, die Sie erwähnen, war dazu notwendig, um den Gang der Dinge im Rahmen der Maßnahmen betreffend die Verteidigung etwas zu verdeutlichen. Das ist noch nie in der Hauptverhandlung oder sonst irgendwo dargestellt worden. Im übrigen haben Sie das doch durch Ihren Antrag herausgefordert. Es ist nicht eine Sache, die das Gericht von sich aus zu tun wünschte. Darf ich vielleicht dazu bemerken, wir haben um das Gefühl seitens des Herrn Verteidigers Herr RA.Sch. nicht weiter zu verstärken, daß unter Umständen die Bundesanwaltschaft mit leichterer Hand eine Pause genehmigt bekomme, durchaus keine solche Bedenken, eine kurze Pause einzulegen. Es ist eine Rechtsmaterie, über die man sich unterhalten kann; warum sollte man die Pause dann nicht doch noch gewähren. Wird es seitens der Bundesanwaltschaft gewährt.

Band 9/Fl.

BA.Dr.W.:

Ohne Bedenken.

V.:

Ohne Bedenken, dann machen wir die Pause, wie lange soll sie sein. Herr Rechtsanwalt Schily.

RA.Sch.:

Der Kollege von Plottnitz erklärt.

RA.v.P.:

Wenn es sich ergibt, daß wir die Pause nicht in der Länge benötigen, werden wir sie verständigen.

V.:

Darf ich fragen, hat sich heute früh irgend eine Schwierigkeit daraus ergeben, daß wir die Möglichkeit gaben, daß sämtliche Anwälte sich auch im Beisein der Angeklagten über Fragen beraten haben.

RA.Sch.:

Nein, nein.

V.:

Gab es keine Schwierigkeiten. Läßt sich das technisch bei Ihnen, so wie die Bedingungen hier in den Vorführzellen sind, durchführen.

RA.R.:

Ja, es wäre natürlich günstiger, Herr Vorsitzender, wenn das, wenn noch ein anderer Raum zur Verfügung gestellt werden könnte, weil die Zellen einfach zu eng sind und sofern ist es schwierig.

V.:

Na ja, da wäre ja notfalls der Gang noch eine Möglichkeit.

RA.R.:

Nein, unser Zimmer, das Verteidigerberatungszimmer ist natürlich viel günstiger.

V.:

Nein, das wird wohl nicht zu machen sein.

RA.R.:

Heißt das, daß wir uns in der kommenden Pause auch wieder in der Form wie heute früh beraten können.

Band 9/Fl.

Wird das ausdrücklich gewünscht.

RA.Sch:

Ja,

RA.R.:

Das halte ich dann, das wäre.....

RA.Sch.:

.....dient der Abkürzung der Pause.

V.:

Gut, Fortsetzung 15.15 Uhr.

Pause von 14.45 Uhr bis 15.20 Uhr.

Ende des Bandes 9.

F. d.

Fortsetzung der Hauptverhandlung um 15.20 Uhr.

V.:

Wir setzen die Sitzung fort. Herr Rechtsanwalt v. Plottnitz.

RA v. P.:

Herr Vorsitzender, zu der Erklärung, zu der Begründung der Verfügung, die wir soeben von Ihnen gehört haben, ist von uns aus folgendes festzustellen:

Wir sehen in dieser Begründung den Versuch, Ursache und Wirkung zu verkehren. Zwangsverteidiger wurden vom Vorsitzenden des Senats nicht deshalb bestellt, weil Verteidiger des Vertrauens entweder nicht bereit gewesen wären, oder nicht in der Lage gewesen wären, die Gefangenen zu verteidigen, oder weil die Verteidigung in einer Weise erfolgte, die mit den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland etwa nicht in Einklang stünde. Die Zwangsverteidigerbestellung erfolgte allein und ausschließlich deshalb und im Rahmen eines koordinierten Versuchs, eines Versuchs, der sehr weit zurückgeht, eine freie Verteidigung dieses Verfahrens auszuschalten, unmöglich zu machen, zu demontieren. Ihrer eigenen Begründung ist zu entnehmen, daß Sie Zwangsverteidiger bestellt haben, zu einer Zeit, als ein Ausschlußgesetz noch nicht mal existierte und Ausschlußverfahren folglich gar nicht eingeleitet worden waren. Das heißt also, bereits im Juli des Jahres 1974 wurden Verteidiger bestellt, die ersichtlich nicht das Vertrauen der Gefangenen hatten, gegen den Willen der Gefangenen, gegen das Interesse der Gefangenen, gegen das erklärte Interesse der Gefangenen. Das ist das Eine. Das zweite, in Ihrer Verfügung beziehen Sie sich im Zusammenhang mit der Erwägung von Ausschließungsverfahren und möglichen Ausschließungsgründen auf Zitate, auf Zitate, die wie wir es sehen, aus dem, völlig aus dem Zusammenhang gerissen worden sind. Die sich beziehen auf Schriftstücke, die Gegenstand des Ermittlungsmaterials hier sind, die von Ihnen als zutreffend und über jeden Zweifel

Band 10/Be

erhaben, hier vor Beginn der Beweisaufnahme verlesen und gewürdigt worden sind. Als drittes. Wir haben auf keiner Pressekonferenz erklärt, daß wir an dieser Hauptverhandlung nicht teilnehmen werden, wenn auch nur ein Verteidiger ausgeschlossen wird. Wir haben erklärt, und das läßt sich im Zweifelsfall schriftlich nachreichen, wir haben erklärt, daß wir in dieser Hauptverhandlung nicht verteidigen können, wenn es an den minimalen Verteidigungsvoraussetzungen fehlt. Es ist unsere Verpflichtung, eine solche Erklärung abzugeben, wenn wir die Möglichkeit in einer freien Verteidigung, in einem derartigen Verfahren gefährdet sehen. Schließlich haben Sie zitiert, ein Satz aus einem Ausschließungsbeschluß des Nachbarsenates, in dem es heißt, es bestünde hier die Gefahr, daß die Prozeßstrategie von Mitgliedern einer kriminellen Vereinigung, und zwar im Befehlstone, bestimmt werde. Ein solcher Satz impliziert eigentlich die Zumutung von uns anzunehmen, daß nicht mal wir mehr die Unschuldsvermutung ernst nehmen, die sich aus der Menschenrechtskonvention ergibt, daß wir also die Mandanten, als Mitglieder einer kriminellen Vereinigung ansehen. Das sind die Mandanten nicht, die Mandanten sind Angeklagte, angeklagt unter anderem des Vorwurfs der Zugehörigkeit zu einer kriminellen Vereinigung. Da wir uns, das können wir nun nochmals feststellen, allein und ausschließlich am Interesse der Mandanten zu orientieren haben, daß wir natürlich auch Vorstellung der Mandanten zur Kenntnis nehmen und unsere Vorstellung, zu einem Verteidigungskonzept mit den Gefangenen abstimmen, versteht sich von selbst. Der Senat kann sicher sein, daß wir sehr wohl wissen, was unsere Aufgaben als Anwälte sind und daß wir uns auch daran halten.

V.:

Herr Rechtsanwalt, ist ^{das} eine Gegenvorstellung, oder was war das?

Band 10/Be

RA v. P.:

Nein. Wir haben uns in der Beratungspause entschlossen, eine Gegenvorstellung nicht zu erheben.

V.:

Also eine normale Erklärung?

Ich will nur auf zwei Punkte eingehen. Das ist richtig, daß im Juli die Bestellung schon erfolgt ist. Damals waren genügend Beispielsfälle vorhanden, daß gewählte Verteidiger, damals handelte es sich ja noch ^{weitgehend} um gewählte Verteidiger, nicht bereit waren, in den Verfahren entsprechend zu verteidigen. Sie haben heute früh gehört, daß drei Herrn, die damals zum Kreise der Vertrauensanwälte gehörten, auf diese Weise sogar dann trotz der Aufforderung des zum Pflichtverteidiger bestellen Anwalts, nur drei Tage ausgeharrt haben, im Verfahren. Wenn Sie sich auf das Interesse der Angeklagten beziehen, im Punkte Verteidigung, so muß ich Sie leider darauf hinweisen, daß eben jene Zitate aus den Ausschlußbeschlüssen, die Möglichkeit zulassen, es so zu verstehen, daß das Interesse der Angeklagten dahin geht, durch entsprechende Vertrauensentzugserklärung und dergleichen möglicherweise mit der Verteidigung ein taktisches Mittel zu betreiben. Und wenn Sie beanstanden, daß die Zitate nicht vollständig sind, dann räume ich Ihnen das lediglich bei Anlage 4 ein. Die haben wir nicht vollständig zitiert, obwohl darin sehr interessante Sätze stehen, die auch anwesende Verteidiger betreffen könnten. Wir wollen's aber deswegen nicht zitieren, weil das nicht verbürgt ist, durch die Nachkontrolle des 1. Senats. Ich habe nicht gesagt, daß das beweismäßig hier verwertet oder gewürdigt werden würde. Ich habe schlicht und einfach zitiert, aus diesen Beschlüssen, das ist das gute Recht, daß werden Sie niemanden abschneiden können. Im übrigen, die Menschenrechtskonvention verlangt, daß das Verfahren, das Gericht hat sich daran gehalten, möglichst zügig durchgeführt wird. Es ist ein Widerspruch in sich, wenn wir nicht-auf diesem Grundsatzfußend~~en~~ bemüht wären, dafür zu sorgen, dass man mit dem

Band 10Be

Mittel, der notwendigen Verteidigung nicht, um es ganz deutlich zu sagen, das Verfahren sabotieren kann, was ja nun in diesen Schriften anklingt.

RA v. P.:

Die Ausschließungs... In den Ausschließungsverfahren wurde nichts geklärt. Diese Ausschließungsverfahren sind, bis auf eine Ausnahme soweit ich weiß, noch nicht ein^{mal} rechtskräftig. In den Ausschließungsverfahren wurde im Rahmen einer Kabinettsjustiz, hinter verschlossenen Türen, unter Ausschluß jeder Öffentlichkeit, verhandelt und die Ausschließungsverfahren sehen nicht^{ein} Streng-beweisverfahren vor, wie es für eine Hauptverhandlung im Strafprozeß der Fall ist. Deswegen kann man sich auf diese Ausschließungsverfahren auch in keinem Punkt auch nur stützen.

V.:

Doch man kann sich, und zwar weil es sich um Unterlagen handelt, die in Zellen beschlagnahmt worden sind, wobei sich das Gericht, der 1. Strafsenat, offenbar davon die Gewißheit verschafft hat, daß sie echt sind. Aber ich glaube damit könnten wir den Punkt...

RA Sch.:

Ich möchte etwas ergänzen...

V.:

Herr Rechtsanwalt Schily.

RA Sch.:

... aber zunächst darf ich mal feststellen, daß da offenbar so eine Art Kollektivhaftung praktiziert wird für die Anwälte. Das ist wiederum von Interesse, daß das so stattfindet und wenn hier gesprochen worden ist von dem Stichwort Vertrauen, dann darf ich doch daran erinnern, daß es sogar die Verpflichtung eines Verteidigers, der gerichtlich bestellt worden ist, unter bestimmten Umständen sein kann, seine Entbindung zu beantragen. Das sollte ja bekannt sein, daß, wenn das Vertrauensverhältnis nicht besteht, aus Gründen, die dann darzulegen sind, dann kann die Entbindung und muß beantragt werden. Das ist doch der Fall. Man kann doch hier nicht etwa aus der Tatsache, daß das eintreten könnte, irgendwelche Folgerung ziehen. Aber ich glaube es ist müßig, darüber nun hier noch weiter sich zu verbreiten, nachdem der Senat

Band 10/Be

offenbar, und deshalb verzichten wir auch auf eine Gegen-
vorstellung, nicht bereit ist, hier die Normen der Menschen-
rechtskonvention und unserer Verfassung hier bei seiner
Entscheidung ^{zu} berücksichtigen.

V.:

Herr Rechtsanwalt, daß ist eine kühne Behauptung. Welche
Norm der Menschenrechtskonvention sehen Sie verletzt?

RA Sch.:

Art. 6 der Menschenrechtskonvention.

V.:

Dieses Recht, das dieser Artikel gibt, ist niemanden be-
schnitten worden.

Angekl. B.:

Doch mir.

V.:

Nein, es ist Ihnen ^{nicht} beschnitten worden. Sie konnten jeder-
zeit sich einen Anwalt des Vertrauens suchen. Sie dürfen
es auch jetzt tun. Es ist ein Irrtum, anzunehmen, daß wir
Ihnen einen Anwalt des Vertrauens verschaffen könnten.

Angekl. B.:

Ja Moment ich kann nicht.... ja so.

Das ist doch falsch. Man kann doch einfach feststellen,
daß Ihre gesamten Disposition^{en} so aussehen, daß es objektiv
nicht möglich ist. Sie haben eine 3/4 Stunde, für ein Ver-
fahren, das von der Bundesanwaltschaft drei Jahre vorbe-
reitet und verschleppt worden ist, haben Sie 45 Minuten
Gesprächszeit zugestanden, mit einem Anwalt. Das ist
doch der Punkt, um den's geht.

V.:

Sie kriegen weiter Gelegenheit, wann Sie wollen.

Angekl. B.:

Und Sie erwarten jetzt, Sie erwarten jetzt, daß in diesen
45 Minuten sozusagen festgelegt werden, also die gesamte
Verteidigungsstrategie, d. h. unsere Vorstellung zur Ver-
teidigung, mit diesem Anwalt zu besprechen sind, und anderer-
seits wieder die Vorstellung, die dieser Anwalt hat, mit mir
ausgetauscht werden kann. Das ist ausgeschlossen, das wissen
Sie auch. Aber das ist ^{auch} gar nicht, also das würde ich auch .

Band 10/Be

für wichtig halten. Sie haben doch vorhin festgestellt, daß Sie allein auf der Befürchtung, wir könnten uns aus taktischen Gründen, was immer das in Ihrem Kopf ist, der Verteidiger entledigen. Aus diesen Gründen verhindert Sie sozusagen, also aus dieser Befürchtung heraus, verhindern Sie zunächst mal, daß überhaupt ein Verteidiger (verbessert sich) Mandantsverhältnis oder eine Verteidigung zustandekommen kann. Das ist doch die Situation hier im Moment. Und ich hab also einfach nochmal zu erklären hier, warum wir, nachdem Sie wirklich die Unverschämtheit hatten zu sagen, wir würden uns hier aufspielen, angesichts der gebrechlichen Bemühungen, überhaupt zu einer Verteidigung zu kommen gegen den Apparat der psychologischen Kriegsführung, der gesamten reaktionären Mobilisierung um dieses Verfahren, der Sondergesetzgebung und schließlich Ihrem eigenen brutalen Umgang mit Ihren eigenen Gesetzen, nochmals zu begründen. Trotz, obwohl uns klar ist, daß diese gesamten impertinenten Argumentationen natürlich ambivalent sind. Denn wir akzeptieren selbstverständlich die Gesetze des bürgerlichen Status des Kapitals nicht. Aber wenn Sie damit Fußball spielen, wer soll sie dann, wer soll sie dann überhaupt noch ernst nehmen. Wir beharren auf der juristischen Widerspruchsebene, weil es wichtig ist, genau an ihr, die Zersetzung des gesamten ideologischen Begründungszusammenhangs des bürgerlichen Rechtsstaats zu vermitteln. Und weil in der Darstellung dieses Widerspruchs wahrscheinlich die einzige Chance liegt, unsere Inhalte, die revolutionäre Politik, in dem geschlossenen System imperialistischer Propaganda um diesen Prozeß, und damit ist gemeint, die Demagogie der Bundesanwaltschaft, ihre direkte Steuerung der Repression dieses Verfahrens über die Medien, das total abhängige Gericht, die in ihrer Strukturenfälschung, gezielte Manipulation der Berichterstattung, transparent zu machen. Es ist möglich, falls es möglich ist, weil der Prozeß den Widerspruch, der für die Selbstverstellung der Staatsmacht verfügbar machen soll, nicht lösen kann. Weder in der unbeholfenen Konstruktion, die Widera hier nochmal bringen mußte, die das Delikt schon explizit-politisch absolut setzen will, um seine Begründung im Verfall des Systems, daß er als Faschist zu propagieren hat, zu entgehen. Noch als der explizit-politische Prozeß, der dieses Ver-

Band 10/Be

fahren schon in den Folgen des brutalen Pragmatismus, der dem Gericht, der Bundesanwaltschaft und der Regierung das Urteil, zu dem er kommen soll, zu erleichtern hat, erleichtern muß. Nachdem das Instrumentarium, das ganz richtig davon ausgeht, das jeder Prozeß gegen revolutionäre Politik mehr Widersprüche aufgreift, als er lösen will, der Isolation, der Zerstörung einer Verteidigungskonzeption durch Ausschlußgesetzgebung, Ausschluß, Kriminalisierung der Verteidigung und willkürliche Beschlagnahme der Manuskripte der Gefangenen. Und schließlich das Gesetz, daß die Verhandlung ohne Angeklagten ermöglicht, zu spät kam, oder, gegenüber dem Widerstand der Gefangenen und ihre Verteidiger, versagt hat. Was ich sagen will, ist einfach. Geplant war und das können wir belegen, gegenüber den ~~Risiken~~ ^{Risiken} des öffentlichen Prozesses, in dem die Politik der Stadtguerilla erklärt werden kann, ein Prozeß mit gebrochenen oder psychiatrisierten Gefangenen, oder ein Prozeß ohne Angeklagte. Wer sich gewundert hat, wieso das Gesetz zum Verteidigers^{aus}schluß und zum Prozeß ohne Angeklagte Lücken hat, wie es heißt. Hier ist genau deutlich und hier liegt auch der Grund warum wir um Wahlverteidiger kämpfen, zu kämpfen haben, obwohl sie praktisch gegenüber diesem Senat keine Interventionsmöglichkeit haben und selbstverständlich an der Verurteilung nichts ändern werden. Das Gesetz ist schlüssig, nur mit einem Zweck bis jetzt. Der Anhörungstermin, in dem festzustellen ist, daß die Angeklagten, wie es heißt, sich selbst verhandlungsunfähig gemacht haben, ist nicht öffentlich, d. h. er läßt sich sozusagen reduzieren und einem rein administrativen Akt, er ist ein rein administrativer Akt. Die Wahlverteidiger sind auszuschließen, und sie werden ausgeschlossen werden und sie werden in der Entwicklung unserer gesamten Politik, zunehmend ausgeschlossen werden. Die Pflichtverteidiger sind Instrumente der Anklage und am Tisch, so war das in Stammheim bei diesem Anhörungstermin der Bundesanwaltschaft, sitzt der Psychiater. Wir sagen jetzt aufgrund unserer Erfahrung, damit sind die legalen Voraussetzungen für Folter geschaffen, in dem der letzte

Band 10/Be

minimale Rest öffentlicher Kontrolle im Verfahren beseitigt ist. Und dafür gibt es auch ^{ein} Beispiel inzwischen und einen Beweis. Vor einer Woche wurde Manfred Grasshof, bei einer Zwangsuntersuchung, die seine Verhandlungsfähigkeit für diesen nichtöffentlichen Anhörungstermin, der eigens seine eigentliche Verhandlungsfähigkeit wiederum feststellen soll, verhandlungsunfähig gemacht. Er hat Schädel- und eine Wirbelverletzung...

V.:

Herr Baader...

Angekl. B.:

Ja, lassen Sie mich ausreden.

V.:

Nein.

Angekl. B.:

d. h. als ein Aspekt... Lassen Sie mich doch zu Ende kommen.

V.:

Abstellen. Ja.

Herr Baader, Sie haben die Gelegenheit gehabt, sich hier in einer Weise zu erklären, zu Ihrer Verteidigersituation, die die volle Geduld des Gerichts voraussetzt. Die werden Sie auch bekommen. Aber Sie haben keine Möglichkeit, jetzt in diesem Verfahrenstadium, Erklärungen abzugeben, die nun wie Sie meinen, Ihre Politik darlegt. Zu der Politik gehört es auch, die Psychiatrierung und was Sie alles erzählen von Grasshof hier einzuführen.

(Angeklagter Baader spricht trotz Abdrehens des Mikrofons weiter)

V.:

Sie haben keine Möglichkeit hier mit Erfahrungen, die Sie aus anderen Prozessen, oder von anderen Beschuldigten herleiten, zu operieren. Wir haben's mit Ihnen zu tun, und auf das sollten Sie sich beschränken.

RA Sch.:

Aber Herr Pränzing, Sie operieren doch in Ihren Beschluß selber auch mit Erfahrungen, die angeblich andere Gerichte mit anderen Anwälten gemacht haben. Nicht war? Da geht es

- 9 -

Band 10/Be

wieder, das ist doch möglich.

V.:

Herr Rechtsanwalt, wenn ich...

Angekl. B.:

... aber Herr Prinzing...

V.:

Nein, Herr Baader, lassen Sie mich jetzt Herrn Rechtsanwalt Schily antworten.

Herr Rechtsanwalt, es war die Frage ohnehin, ob hier nicht der Angeklagte an der Prozeßordnung vorbeiredet. Sie müssen wissen, daß die Bestimmung des § 257 geändert ist. Das heißt, Erklärungen sind dann abzugeben, wenn wir in der Beweisaufnahme sind. Hier jetzt ständig mir Erklärungen zu kommen, ist nur ein Entgegenkommen des Gerichts und nur wenn ich feststelle, daß die Angeklagten dann ausschweifen in einer Weise, die über den Prozeßzweck, nämlich ein zügiges Verfahren durchzuführen, hinausgeht und zwar gemäß der Menschenrechtskonvention, ein zügiges Verfahren, auf das jeder Angeklagte Anspruch hat, dann ^{bin} ich verpflichtet einzuschreiten. Das ist soeben geschehen, als nun diese Erklärungen hergebracht werden aus Erfahrungen mit Manfred Grasshof. Der Angeklagte hat ..., (Baader spricht dazwischen) weil das Gericht hier Geduld aufbringt, die Möglichkeit, seine Verteidigungssituation zu beleuchten, aber nichts weiteres.

Angekl. B.:

Ja Moment, ich verstehe das überhaupt nicht, jetzt lassen Sie mich das doch einfach mal erklären. Das ist doch sehr einfach. Das ist ein Beispiel gewesen, wie Sie vorhin nur ausschließlich mit Beispielen, mit einer ganzen Kette von Beispielen operiert haben. Und ich habe das gerade gehört, dann betrachten Sie das eben als eine Gegenvorstellung, was ich hier mache. Und außerdem betrifft das ~~E~~xplicit auch meine Verteidigungssituation und meine Verteidigungssituation wieder um betrifft die Verteidigungssituation alle anderen Gefangenen, in diesem Zusammenhang. Das heißt aller Gefangener aus der RAF.

V.:

Herr Baader, ich...

Band 10Be

Angekl. B.:

Aber ich werde den Satz schön...

V.:

Sind Sie jetzt am Ende, oder...

Angekl. :

Nein, ich bin nicht am Ende, d. h.

V.:

Dann machen Sie sich jetzt bitte soweit erklärlich, oder verständlich, daß wir wissen, wann Sie zu Ende kommen.

Angekl. B.:

Ja, das ist sehr kurz, das ist sehr ^{auch} einfach, d. h. jetzt ein Aspekt. Naja, Sie haben offensichtlich überhaupt nicht zugehört, oder das was ich sage, ist Ihnen nicht verständlich, dann sollten Sie mich vielleicht darauf hinweisen, denn Sie sollen es vielleicht auch immerhin verstehen. Das heißt ^{als} ein Aspekt, der bisher ganz natürlich überhaupt nicht begriffen ist. Der Widerspruch, oder die Dialektik politischer Verfahren, kann ohne die Schutzfunktion der Wahlverteidiger, sicher nicht gelöst, aber doch verschoben werden, in den vorjustiziablen Bereich des Staatsschutzes, wo er Öffentlichkeit nicht mehr zu fürchten hat. Wo der Prozeß geführt wird, in der diskreten Vernichtung des Gefangenen in Isolationstrakten und in den Gehirnwäschedispositionen der Bundesanwaltschaft und der Sicherungsgruppe. Und die einzige Garantie, der einzige Schutz dagegen, die einzige Möglichkeit sich überhaupt gegen diesen Prozeß zu wehren, hängt an den Wahlverteidigern, das ist eine Selbstverständlichkeit. Deswegen lassen wir uns hier, in diesem Zusammenhang auf die immanenten juristischen Argumentationen und überhaupt auf die gesamte juristische Widerspruchsebene ein, obwohl sie, wie ich gesagt hab, eigentlich nicht unsere Sache sind, und auch eigentlich nicht unser Interesse sind, weil wie ganz richtig erkannt worden ist, sie in diesem Verfahren völlig sekundär sind.

V.:

Gut.

Angekl. B.:

Ich hab aber jetzt zu beantragen nochmal |

Band 10/Be

was den Verteidiger Heldmann anbetrifft:
Der wird morgen früh um 8.00 Uhr hier sein,
daß Sie ihm 1 Stunde Sprechzeit genehmigen,
bevor das Mandat sozusagen zustandegekommen
ist und daß Sie, damit überhaupt ein Ver-
teidiger, der für mich sprechen kann, hier im
Verfahren ist, das Verfahren solange unter-
brechen.

V.:

Gut. Zunächst zu Ihrer Gegenvorstellung. Sie ergibt keinen
Anlaß an der Verfügung, die vorher verkündet worden ist,
irgendetwas zu ändern. Ich möchte nur sagen, wenn Sie meinen,
es sei hier in unserem Kopfe die Besorgnis entstanden, daß
Sie versuchen könnten, sich der Verteidiger zu entledigen,
wie Sie sich selbst ausdrückten, dann scheinen Sie über-
sehen zu haben, daß das schriftlich festliegt und in den
Zellen ja wohl ^t entdeckt worden ist, und wenn ich mich nicht
irre, in der Ihren.

Das zweite. Seit dem 3. Februar 1975, wissen Sie durch die
Verfügung, daß Ihnen die Rechtsanwälte Dr. Croissant, Groene-
wold und Ströbele nicht mehr mit Sicherheit zur Verfügung
stehen konnten. Es ist angedeutet worden, daß hier recht-
liche Schwierigkeiten bestünden. Seit Anfang Mai ist Her/r
Rechtsanwalt Haag nicht mehr greifbar. Seit diesem Zeit-
punkt, hatten Sie die Möglichkeit, ~~das~~, was Sie plötzlich
während des Beginns der Hauptverhandlung erledigen wollen, -
sich um einen Wahlverteidiger zu bemühen und das Gericht
hätte selbstverständlich, entsprechenden Anträgen ~~Raum~~
gegeben. Sie werden dadurch, daß Sie jetzt mit Herrn Held-
mann Gespräche führen, ob er bereit ist, Ihre Verteidigung
zu übernehmen, nicht den Ablauf der Hauptverhandlung unter-
brechen oder beeinflussen können. Sie bekommen außerhalb
der Hauptverhandlung jede Möglichkeit, sich mit ihm zu unter-
halten.

Bitte.

Angekl. B.:

Naja, das ist nun wirklich das Beispiel einer falschen Dar-
stellung, wie Sie's gebracht haben, ich würde sagen einer
demagogischen Verzerrung. Sie sagen, es sind rechtliche

- 12 -

Band 10/Be

Schwierigkeiten aufgetreten. Ja, dann würde ich doch mal sagen, daß diese rechtlichen Schwierigkeiten durch Gesetzgebung aufgetreten sind, in einem Zeitraum, in dem das Mandatsverhältnis bestand und in dem diese Verteidiger sich auf die Verteidigung hier vorbereitet haben. Das sind also die sogenannten rechtlichen Schwierigkeiten, von denen Sie sprechen. Eine Sondergesetzgebung zum Ausschluß dieser drei Verteidiger. Und die andere Sache ist, daß das, was Sie da so sagen, aus meiner Zelle, wenn Sie sich nicht irren usw., naja und dazu fällt mir absolut nichts ein. Tatsache ist, daß natürlich eine ganze Menge der Überlegungen, die Gefangene im Zusammenhang dieses Verfahrens und andere Verfahrens zu Papier gebracht worden sind, daß die regelmäßig, in ganz regelmäßigen Abständen beschlagnahmt worden sind und nie zurückgegeben worden sind.

Ja, das mag sein. Aber das, woraus Sie glaub zitiert haben, also wenn ich mich da richtig er-innere, das liegt glaube ich 2 1/2 Jahre zurück. Denn Sie wissen ja, die Untersuchungshaft bzw. die Vorbereitung des Verfahrens hat 3 Jahre gedauert. Und in diesem Zeitraum haben sich ganz selbstverständlich ^{natürlich auch} unsere Vorstellungen gelegentlich mal verändert, wie sich die Situation verändert hat. Und dann ist zu sagen, daß Sie, in allem, was Sie da sagen, eigentlich wirklich ziemlich plump den Ausschluß, also den Zeitpunkt des Ausschlusses dauernd umschiffen. Die Sache ist einfach die, das Bubatz, nach einem Bericht in der Süddeutschen Zeitung gesagt hat, auf die Klage...

V.:

Herr Baader...

Angekl. B.:

...lassen Sie mich doch ausreden.
auf die Klage...

V.:

Herr Baader...

Angekl. B.:

... auf die Klage, daß die...

V.:

Herr Baader, was soll das jetzt wieder werden.

(Der Vorsitzende und Angekl. Baader reden durcheinander)

- 15 -

Band 10/Be

Angekl. B.:

Ja, was ich damit sagen will, ist ganz einfach, daß die Bundesanwaltschaft die Taktik verfolgt hat...

V.:

Sie geben...

Angekl. B.:

...die die Verteidigung, die vorbereitete Verteidigung unmittelbar vor Prozeß ausschließen wollte.

V.:

Sie geben hier laufend Erklärungen ab. Wollen Sie irgendeinen Antrag stellen und ihn begründen?

Angekl. B.:

Ja, inwiefern^{denn} laufend? Ich habe Sie gefragt, kann ich Ihnen antworten? Und Sie haben gesagt ja. Und jetzt antworte ich Ihnen. Und Sie geben auch laufend Erklärungen ab, das muß man doch mal festhalten...

V.:

Ich habe Ihnen geantwortet.

Angekl. B.:

Ja, und zwar mit explizit~~f~~ falschen Tatsachenbehauptungen.

V.:

Ich darf Ihnen empfehlen...

Angekl. B.:

Ich hab außerdem einen Antrag auf Unterbrechung gestellt und ich begründe ~~ihn~~insofern nochmal die Notwendigkeit dieses Antrages. Sie sind dem entgegengetreten, in dem Sie gesagt haben, ich hätte die Möglichkeit gehabt, mir Verteidiger zu beschaffen. Ich sage dagegen, daß ich diese Möglichkeit nicht hatte. Die Kriminalisierung von Haag fand statt, glaub ich, fünf Tage vor Eröffnung der Hauptverhandlung.

V.:

Was verstehen Sie unter dieser Kriminalisierung?

Angekl. B.:

Ich verstehe darunter eine Konstruktion der Bundesanwaltschaft, wie man das vermutlich kennt, mit falschen Zeugen, mit offensichtlich nicht beweisbaren Verdachtsargumentationen

Band 10/Be

mit einer gleichlaufenden Pressekampagne...

V.:

Sie meinen also, daß die Beschaffung von Waffen, die nicht dem... entspricht..., (Angekl. Baader spricht dazwischen) wenn die verfolgt wird, dann ist ^{das} keine Kriminalisierung.

RA Sch.:

Aber Herr Vorsitzender...

Angekl. B.:

Ich wollte sagen, daß...

RA Sch.:

.... haben Sie das eben gehört?

V.:

So habe ich es sehr wohl verstanden, daß Herr Rechtsanwalt Haag kriminalisiert worden wäre.

Angekl. B.:

... momentmal ich soll also zu Ihnen gesagt haben, die Beschaffung von Waffen sei eine Kriminalisierung?

V.:

Nein. Sie sagen Rechtsanwalt Haag sei kriminalisiert worden und wir wissen, und darüber haben wir ja kürzlich ^s gesprochen, daß ihm der Vorwurf gemacht wird, er habe Waffen beschafft.

Angekl. B.:

Ja, aber Sie können doch momentmal, also ich verstehe das nicht, weil ich diesen ganzen Ramsch hier wirklich sehr schlecht verstehe. Aber Sie machen da aus einer Behauptung, aus einem sogenannten Verdacht, der offen-sichtlich für einen Haftbefehl nicht ausgereicht hat zunächst, daraus machen Sie eine Tatsache. Das ist doch ein ganz erstaunlicher... Ich bezweifle das Haag ^{für} irgendjemand, ich kenne Haag, also ich würde sagen, ich nehme an, ich würde davon wissen...

V.:

Es besteht ein Haftbefehl wegen dringenden Verdachts.

Angekl. B.:

... und ich sicher, ich bin absolut sicher, daß er sowas nicht getan hat...

V.:

Gut, das ist Ihre Überzeugung.

- 16 -

Band 10/Be

Befehl bei Haag überhaupt nicht auf. Und die Tatsache war, also daß Haag da raus kam, aus dieser Verhandlung, wußte, daß die Beschwerdeinstanz der dritte Strafsenat ist, von dem man weiß, das er ein explizit-antikommunistischer Senat ist und man damit rechnen mußte...

V.:

Können Sie jetzt zur Sache kommen, zu Ihrem Antrag?

Angekl. B.:

... daß er in Haft kommt und wie die Bedingungen und in diesem Verfahren oder im Zusammenhang dieses Verfahren, der Hetze sind, blieb ihm keine andere Möglichkeit, als unterzutauchen. Und dazu würde ich sagen, daß nenn ich Kriminalisierung. Und sie wurde notwendig, weil Haag wirklich mit ziemlicher Akribie, darauf geachtet hat, daß keine Ausschlußgründe vorhanden waren, gegen ihn. Er mußte aus diesem Verfahren hier entfernt werden, weil er ein Verteidiger war, der sich vorbereitet hatte. Das ist wichtig und das ist überhaupt, daß ist doch, ach ist doch unheimlich einfach, es ist die Tatsache, daß die Bundesanwaltschaft die Verteidiger hier fürchtet. Sie fürchtet die zitierte politische Verteidigung, die sie als eine...

Naja, genauso ist es. Das ist der eigentliche und ein ganz wesentlicher Hintergrund, der gesamten Ausschließungsverfahren.

V.:

Das hat also jetzt...

Angekl. B.:

Und das haben Sie auch selbst, das haben Sie auch selbst sozusagen zugegeben, wenn wir also permanent von der zügigen Abwicklung des Verfahrens sprechen, dann sprechen Sie einfach nur von dem Zug, mit dem Sie möglichst schnell zu einer Verurteilung kommen wollen. Und mit dem Sie die Bedingung dieser Anklage, die Bedingung, die überhaupt dieses ganzen Verfahren zustandegebracht haben, mit dem Sie die vom Tische wischen können. Wir legen aber Wert darauf, und auch die Verteidigung legt Wert darauf, daß genau das in

Band 10/Be

das Verfahren hier eingebracht wird und wenn das nicht möglich ist, ist auch unsere Anwesenheit hier für uns total funktionslos. Das habe ich Ihnen schon erklärt.

V.:

Ja, Herr Baader. Das war also die Begründung Ihres Antrags, daß Sie morgen früh eine Stunde Besprechungszeit mit Herrn Rechtsanwalt Heldmann haben wollen.

Angekl. B.:

Und bis dahin zu unterbrechen.

V.:

Das heißt, bis dahin zu unterbrechen.

Angekl. B.:

Also bis ich mit Heldmann... Ich weiß, Sie haben das ja auch so ...

V.:

Jetzt Schluß zu machen, meinen Sie damit?

Angekl. B.:

Ich muß ja mit... Ich muß, erstens, muß ich feststellen, ob Heldmann ein Anwalt ist, mit dem ich übereinstimme im Zusammenhang der Verteidigung hier, und auf der anderen Seite muß auch Heldmann sich vermutlich klar darüber werden, ob er mich verteidigen will...

V.:

Sind Sie sich sicher, daß Herr Heldmann...

Angekl. B.:

... und das kann man in 45 Minuten nicht.

V.:

Ist Herr Rechtsanwalt Heldmann hier?

RA Sch.:

Ich kann Ihnen erklären, daß ich heute mit Herrn Heldmann telefoniert habe, daß er heute abend hier eintreffen wird, in jedem Falle und steht morgen um 8.00 Uhr zur Verfügung.

V.:

Darf ich die Herrn von der Anstalt fragen, wann beginnt die Besuchszeit normalerweise?

Herr Bubeck, ließ es sich machen, um 8.00 Uhr noch?

Hier gleich.

Band 10/Be

RA Sch.:

Gemeint war ansich 8.00 Uhr morgens, aber wenns abends ist, ist es genauso gut.

V.:

Nein, nein morgens, morgen früh. Und bis 8.45 Uhr, denn dann muß ja der Angeklagte zur Verfügung (verbessert sich) zur Vorführung... Würde das gehen?

RA Sch.:

Ja, oder hier.

V.:

Also wenn es hier im Hause gemacht...

RA Sch.:

Hier?

V.:

... wär's für uns kein solches Problem, dann könnten wir sagen, Besprechungszeit bis zum Beginn der Hauptverhandlung. So da~~Es~~ ^{ihnen} eben noch zur Vorführung reicht.

RA Sch.:

Ja, das ist vielleicht, am Besten, weil ~~ist~~ hatte das heute auch so vereinbart mit der Haftanstalt. Ich hatte ja eine 1/2 Stunde noch, bis dann Herr Baader um ...

Angekl. B.:

Ja, wo's abgehört wird, daß ist ziemlich gleichgültig.

V.:

Gut. Da heute doch nichts ~~Entscheidendes~~ ^{mehr} wohl zu erwarten ist und wir in der Sache nicht mehr weiterkommen, dann werden wir jetzt die Sitzung abbrechen. Herr Baader hat morgen früh Gelegenheit, von 8.00 Uhr bis zum Zeitpunkt der Vorführung, den Herrn Rechtsanwalt Heldmann zu sprechen. Herr Rechtsanwalt v. Plottnitz.

RA von P.:

... einen kurzen Antrag stellen, der hier ^{sich auf} die Sitzung übermorgen betrifft. Und zwar möchte ich den Antrag stellen für den Herrn Raspe

den Termin zur Hauptverhandlung vom 12. Juni 1975 abzusetzen.

- 19 -

Band 10/Be

Zur Begründung^{ganz} kurz folgendes.

Ich will Sie nicht mehr weiter strapazieren.

Dem Kollegen Groenewold hat seine Tätigkeiten in diesem Verfahren ja nicht nur ein Ausschließungsverfahren eingebracht, sondern inzwischen auch ein Antrag auf Erteilung eines vorläufigen Vertretungsverbotes. Auf gut deutsch also ein^{en} Antrag auf Erteilung eines Berufsverbotes. Ich bin einer der Verteidiger des Kollegen Groenewold in dieser Sache. Termin zur Hauptverhandlung vor dem Ehrengericht, vor dem zuständigen in Hamburg, steht übermorgen, es ist relativ kurz terminiert worden, übermorgen 9.00 Uhr in Hamburg an. Mit Rücksicht auf diesen Termin und mit Rücksicht darauf, daß es immerhin in diesem Termin geht um die Existenz des Kollegen Groenewold, die berufliche Existenz des Kollegen Groenewold, möchte ich bitten, den Termin in dieser Sache hier im hiesigen Verfahren aufzuheben und stattdessen in der nächsten Woche weiterzumachen.

V.:

Sie werden von vornherein unterstellt haben, daß ich Ihnen antworte, daß Herr Raspe auch am kommenden Donnerstag, wenn Sie nicht da sind, verteidigt ist.

RA v. P.:

Ich dachte, Herr Vorsitzender, es sei nunmehr, nach diesen Erörterungen des heutigen Tages klar, daß sich Herr Raspe durch die Rechtsanwälte Grigat und Schlaegel, nicht verteidigt fühlt.

V.:

Und ich glaube xxxx, daß meine Verfügung klar gemacht hat, daß wir der Auffassung sind, daß es sich um eine vollständige Verteidigung handelt. Wir sind selbst sehr unglücklich darüber, daß die Möglichkeit offenbar von Seiten des Herrn Raspe nicht besteht, sich mit den Anwälten, die bereit sind, ihn voll zu vertreten, ^{mit} allen Pflichten die sie haben....

RA v. P.:

Herr Vorsitzender, ich habe den Antrag gestellt.

- 20 -

Band 10/Be

V.:

Wir werden morgen, d. h. ich gebe Ihnen morgen dazu dann eine Entscheidung bekannt. Dann ist damit die Sitzung für heute geschlossen.

- Ende der Sitzung um 15.50 Uhr. -

Ende Band 10

Willems
Just. Sekr.

W
W